

MARTIN DREHER

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

ORCID: 0009-0004-0770-6433

martin.dreher@ovgu.de

Der moderne Staatsbegriff und die Transformation der griechischen Polis zum Staat

The Modern Concept of the State and the Transformation of the Greek *Polis* into a State

Für Alberto Maffi¹

Abstract

This contribution suggests a proper definition of the state. It refuses the limitation of the term to modern states only and sees the state as a concept for all historical epochs. The definition takes up the doctrine of the three elements constituting the state: territory, people and power (Georg Jellinek), but adds necessary specifications and amendments. The article discusses further the position of Max Weber and criticizes recent publications of ancient historians.

Questo contributo propone una definizione precisa di Stato. Rifiuta la limitazione del termine ai soli Stati moderni e considera lo Stato come un concetto valido per tutte le epoche storiche. La definizione riprende la dottrina dei tre elementi che costituiscono lo Stato: territorio, popolo e potere (Georg Jellinek), ma aggiunge le necessarie specificazioni e modifiche. L'articolo discute ulteriormente la posizione di Max Weber e critica alcuni recenti studi degli storici antichi.

¹ Der vorliegende Beitrag ist entstanden aus dem Vortrag „Le origini della statualità nella polis greca“ beim „Virtual Workshop: I sentieri di Dike. Seminario di diritto greco in onore di Alberto Maffi“ am 20. Januar 2021, organisiert von M. Faraguna, L. Gagliardi, L. Pepe an der Università degli Studi di Milano. Der nachdrücklichen Aufforderung des Geehrten zur schriftlichen Ausarbeitung des Themas komme ich hiermit (endlich!) nach. Für die Durchsicht und für wertvolle Hinweise bei der Diskussion des Manuskripts danke ich Ferdinand Kirchhof, für juristische Literaturverweise Meinrad Dreher, für hilfreiche Kommentare den beiden anonymen Gutachtern der „Dike“.

Keywords: State, statehood, institutions, legitimacy, sovereignty

Parole chiave: Stato, statualità, istituzioni, legittimità, sovranità

Gliederung (mit Inhaltsangaben):

Einleitung

Teil I: Der Begriff des Staates

Angestrebt wird eine eigene grundlegende und für alle historischen Epochen taugliche Staatsdefinition. Zusätzlich soll die zustimmende oder ablehnende Diskussion älterer und jüngerer Publikationen zum Staatsbegriff die Kriterien für eine präzise Definition noch schärfer hervortreten lassen.

A Methodisches zur Begriffsbildung

Reflektiert wird das Verfahren, wie man zu einem Staatsbegriff kommt - ein konkreter Fall von allgemeiner Begriffsbildung. Es besteht in der Abstraktion, die Gemeinsamkeiten der Vielzahl an historischen Staaten festzustellen und die diesen Staaten innewohnenden wesentlichen Elemente zusammenzustellen. Eine Beschränkung des Begriffs nur auf moderne Staaten wird abgelehnt.

B Eigenes Definitionsangebot auf der Basis der Drei-Elemente-Lehre

Daß die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt einen Staat ausmachen, wird von vielen Forschern akzeptiert. Dieses Konzept bildet auch hier den Ausgangspunkt, wird jedoch in einiger Hinsicht präzisiert und zu einer umfassenden und für alle historischen Epochen brauchbaren Definition erweitert.

C Zur Rezeption von Georg Jellinek

Georg Jellinek war der wirkmächtigste Vertreter des hier zugrundegelegten Staatsbegriffs. Aus der Vielzahl der Stellungnahmen zu seiner Theorie werden hier drei weitgehend skeptische Positionen diskutiert: für die Staatslehre steht Roman Herzog, für die Altertumswissenschaft werden Wolfgang Schuller und Christoph Lundgreen herangezogen. Eine positivere Aufnahme fand Jellinek bei dem Althistoriker Mogens Hermann Hansen. An allen Genannten wird auch Kritik geübt.

D Der Staat bei Max Weber

Der Soziologe Max Weber hat in der Alten Geschichte eine ähnlich große Resonanz gefunden wie Jellinek. Nach der hier vertretenen Ansicht trägt Weber jedoch erheblich weniger zur Gewinnung eines tragfähigen Staatsbegriffs bei als allgemein angenommen.

E Aktuelle Ansätze aus der Alten Geschichte

Diskutiert und kritisiert werden neuere althistorische Überlegungen, die den Staatsbegriff für die griechische Polis ablehnen. Christoph Lundgreen (mit Rückgriff auf Norbert Elias) favorisiert den Terminus 'Staatlichkeit', Jan B. Meister / Gunnar Seelentag (mit Rückgriff auf Georg Simmel) propagieren 'Konkurrenz und Institutionalisierung' und Stefan Fraß schwankt zwischen verschiedenen Positionen. Die auch von weiteren Autoren vorgeschlagenen Ersatz-Begriffe erweisen sich sämtlich als dem Staatsbegriff unterlegen.

Schluß: Die Polis als Staat

Nach den hier entwickelten Kriterien sind die griechischen Poleis als Staaten zu verstehen, da sie ein Gebiet, ein Volk und eine allgemeine Gewalt aufweisen. Das wird von der Mehrheit der Forscher auch so gesehen, allerdings vor allem mit Blick auf die klassische und hellenistische Zeit. Die Fragen, seit wann die Polis einen staatlichen Charakter besaß und auf welche Weise sie zum Staat wurde, sind stärker umstritten und sollen im zweiten Teil dieser Abhandlung behandelt werden.

[Teil II: 'Die Polis wird Staat', erscheint im nächsten Heft der „Dike“]

Einleitung

Das Thema, wann und wie die griechische Polis in ein staatliches Gebilde transformiert wurde, und die Vorfrage, was man unter einem Staat zu verstehen hat, werden in der Forschung seit längerer Zeit lebhaft und kontrovers diskutiert. Ich selbst habe mich gleich zu Beginn meiner wissenschaftlichen Tätigkeit und auch seitdem verschiedentlich damit befaßt.² Wenn ich jetzt wieder darauf zurückkomme, so besonders deshalb, weil in jüngerer Zeit einige Beiträge zu der Thematik erschienen sind, deren einer Teil zwar in die – in meinen Augen – richtige Richtung geht, es aber doch an begrifflicher Genauigkeit und Konsequenz fehlen läßt, deren anderer Teil jedoch einen grundsätzlich unfruchtbaren Zugriff propagiert. Mit einigen dieser Positionen werde ich mich im vorliegenden ersten, dann aber auch im zweiten Teil genauer auseinandersetzen. Schon hier ist die Beschränkung auf ausgewählte Publikationen unumgänglich, Vollständigkeit angesichts der Menge an Literatur nicht zu erreichen. Dasselbe gilt in noch größerem Maße von Darlegungen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Denn unser Thema enthält sowohl Begrifflichkeiten wie 'Staat', 'Staatlichkeit',

² Dreher 1983, bes. 31ff.; ders. 2005, bes. 122-128.; ders. 2006; ders. 2021, bes. 126-129.

‘Vorstaatlichkeit’, ‘Staatsgewalt’ usw., als auch Problemstellungen wie ‘Staatsentstehung’, Entwicklung von Staatlichkeit’ usw., die allesamt nicht nur in der klassischen Altertumswissenschaft, sondern auch in den anderen historischen Disziplinen sowie in der Archäologie, der Anthropologie, der Ethnologie, der Soziologie, der Rechts- und der Politikwissenschaft Gegenstand des Interesses sind.³ Erkenntnisse aus diesen Perspektiven tragen zum Verständnis unserer spezifischen Thematik bei, insofern sie grundsätzlichen, fachübergreifenden Charakter besitzen oder mitunter sogar direkt auf die griechische Polis bezogen werden. Es empfiehlt sich daher, einen Blick auch über den berühmten fachlichen Tellerrand zu werfen, wobei beschränkte Kompetenz und Kapazität dem guten Willen noch engere Grenzen setzen als oben schon eingeräumt und allenfalls einen Einblick, keinen wirklichen Überblick zulassen.

Im Ergebnis dieser Auseinandersetzungen mit anderen Forschungspositionen haben sich meine Ansichten über die Staatlichkeit der griechischen Polis nicht entscheidend verändert, sondern können grundsätzlich aufrechterhalten werden. Sie müssen jedoch an einzelnen Punkten korrigiert werden und können verschiedentlich präzisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus hoffe ich, daß sie durch Kritik an anderen Vorstellungen schärfer konturiert und damit klarer von anderen unterscheidbar werden.

Wenn man von der Transformation der Polis zum Staat spricht, wie es im Titel dieses Beitrags programmatisch geschieht, dann stellt man damit den Begriff des Staates in den Mittelpunkt der Überlegungen. Ohne eine präzise Definition, was unter einem Staat zu verstehen ist, kann der Anfang von Staatlichkeit, zu welcher Zeit und an welchem Ort auch immer, nicht bestimmt werden. Ein erster Blick auf die umfangreiche Literatur zu diesem Problem kann leicht den Eindruck erwecken, es sei von allen Seiten schon alles dazu vorgebracht worden. Ein genauerer Blick ergibt allerdings, daß noch von keiner Seite eine umfassend zufriedenstellende Antwort präsentiert wurde. Daher werde ich im folgenden ersten Teil (I) noch einmal den Begriff des Staates behandeln, auch wenn ich mich nicht der Illusion

³ Die Befassung mit dem Begriff des Staates und der Staatsentstehung wird seit dem 19. Jahrhundert stark von der deutschen und angelsächsischen Forschung dominiert. Die Gründe dafür sind zeitgeschichtlich interessant, können aber hier nicht nachverfolgt werden. Vgl. Möllers 2011 und 2016 zur Geschichte der deutschen Staatstheorie im europäischen Umfeld, und Waldhoff 2023, Rn 3-4, mit weiterer Literatur, bei dem der angelsächsische Anteil an der Diskussion allerdings unterschätzt wird. Zur Diskussion über den Staat in anderen historischen Epochen vgl. etwa Shaw 2023.

hingabe, durch einen ausführlich begründeten Definitionsvorschlag die unterschiedlichen Diskussionsrichtungen zu einer Annäherung bringen zu können. Wenn der Staat einen Anfang hat, wofür hier plädiert werden soll, muß notwendigerweise davor eine nichtstaatliche oder vorstaatliche Phase einer Gesellschaft postuliert werden. Diese Phase der griechischen Polis sowie die entscheidende Veränderung, also der Übergang in die Staatlichkeit, wird im zweiten Teil (II) erläutert.

I Der Begriff des Staates

A Methodisches zur Begriffsbildung

Die meisten menschlichen Gemeinschaften, sowohl in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit, werden nicht nur in der Alltagssprache, sondern auch in der internationalen Rechtsterminologie als Staaten bezeichnet. In der Tat ist die Welt heute und seit langem fast ausnahmslos, bis auf einige kleine ethnische Gemeinschaften, in Staaten aufgeteilt, die intern und extern als wesentliche Akteure auf der Erde wahrgenommen werden. Das ist in der Jetztzeit unmittelbar evident: Das Weltgeschehen wird weitgehend von Staaten durch deren Regierungen, namentlich von den sogenannten Großmächten, bestimmt. Einen (kleineren) Teil ihrer Souveränität haben zahlreiche Staaten in internationale Staatsverbände eingebracht, wie die weltumspannende United Nations Organization (UNO) mit ihren derzeit 193 Mitgliedsstaaten oder die (kleinere) Europäische Union. Das von einigen Forschern schon vor längerer Zeit diagnostizierte „Ende des Staates“, das in der Überlagerung und Ablösung der staatlichen Souveränität durch nichtstaatliche internationale Organisationen und global agierende Unternehmen bestehen sollte, ist nicht zuletzt angesichts neuer und größerer zwischenstaatlicher Konflikte, auch unter Einsatz militärischer Machtmittel, wieder in den Hintergrund der wissenschaftlichen Theorien getreten. Die entscheidende Rolle der Staaten für das Weltgeschehen wird weitgehend anerkannt.⁴ Dementsprechend ist die *Entstehung* des Staates als ein bedeut-

⁴ Die Bedeutung des Staates als zentraler politischer Einheit betonen u.a. Cohen 1978, 1: „...the state is the most powerful organizational structure ever developed in the history of the planet“; Cherry 1984, 23f.: „... the state, a central concept in anthropological, sociological and political theory, provides an integrated focus for research ...“; Hansen, 1998, 35f.; Anderson 2009, 1; Huber u.a. 2015, 1: “The state remains the most important

samer Schritt in der Entwicklung der menschlichen Gemeinschaften einzu-stufen.⁵

Was also ist ein Staat? Die Frage wird häufig gestellt, aber nicht selten wird ihrer Beantwortung unter Hinweis auf die vielen verschiedenen Aussagen und Perspektiven der Forschung ausgewichen, oder man entledigt sich ihrer halbherzig mit wenigen und wenig durchdachten Stichworten. Dabei ist eine tragfähige Staatsdefinition, wie schon oben bemerkt, der entscheidende Ausgangspunkt für unser Thema.

Wir wollen uns der Aufgabe annähern, indem wir eine Vor-Frage vorschalten, die im Gegensatz zur Hauptfrage nur in seltenen Fällen gestellt bzw. beantwortet wird, nämlich: Auf welche Weise gelangt man eigentlich zu einem Begriff des Staates?

Dabei soll es nicht um die Etymologie des Terminus und seine historische Entwicklung⁶ und schon gar nicht um einen Übergang zu erkenntnistheoretischen Problemen gehen. Konkret wichtig ist vielmehr, aus welchem Anschauungsmaterial heraus die heutige Forschung den Staatsbegriff entwickelt beziehungsweise entwickeln sollte. Darüber wird, jedenfalls in der von mir gesichteten Literatur, kaum jemals Rechenschaft abgelegt, sondern mit Formulierungen des Typs: „Der Staat ist ...“ (zum Beispiel: „ist ... jede Form von organisierter Gemeinschaft“) eine bereits abstrahierte Definition vorgegeben und direkt auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand bezogen, wobei erst mit der Darstellung deutlich wird, worin die Grundlage der Abstraktion besteht. Nicht selten sind solche Definitionen tautologisch,

political unit of the modern world. ... after a short intermezzo in which nothing less than the 'end of the state' was frequently proclaimed, the social sciences have reached consensus about the ongoing centrality of states.”; vom Hau 2015, 144; Skinner 2018, 28; Pettit 2023, 1. Das jüngere, “wiedererwachte” Interesse am Thema ‘Staat’ bezeugen auch zahlreiche aktuelle Forschungsprojekte. Als Beispiel sei das Hamburger Institut für Sozialforschung zitiert, an dem die Forschungsgruppe „Demokratie und Staatlichkeit“ arbeitet. Auf deren Homepage liest man: „Der Staat spielt in diesen Diskussionen um Europa als Sammelbezeichnung für Modi der politischen Selbstkonditionierung von Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Im Kontext der Krise des Euro und der EU erweist sich zumal der Nationalstaat erneut - trotz gegenteiliger Prognosen - als wesentlicher Ort politischer Intervention. So wird der Staat aber auch erneut zu einem zentralen Desiderat der politischen Analyse und der historischen Forschung.“ (<https://www.his-online.de/forschung/forschungsgruppe-demokratie-und-staatlichkeit>, abgerufen zuletzt am 22. 8. 2024)

⁵ Carneiro 1970, 738, formuliert (allzu) emphatisch: „the most important single step ever taken in the political evolution of mankind.”

⁶ Vgl. dazu z. B. Jellinek 1922, 129ff.

etwa wenn ein Terminus, also 'staatlich', durch einen synonymen oder quasisynonymen anderen ersetzt wird, z. B. 'politisch'.

Begriffe werden im allgemeinen gebildet, indem von existierenden Gegenständen materieller oder immaterieller Beschaffenheit eine Abstraktion vorgenommen und in einen Terminus gegossen wird. Der bezeichnete Gegenstand mag in der Realität oder nur in der Vorstellungswelt der Menschen existieren.⁷ Die wesentliche Funktion, die Begriffe erfüllen, besteht darin, die unendliche Zahl an spezifischen Gegenständen, welche die Welt ausmachen, in Gattungen, Arten, Gruppen usw. zu ordnen. Das geschieht, indem ihre Gemeinsamkeiten festgestellt und zu einer Begriffsdefinition zusammengeführt werden.⁸ Ebenso wie bei einfachen materiellen Gegenständen wie Buch oder Baum geht auch bei komplexen immateriellen oder teil-materiellen Gegenständen die Begriffsbildung von der empirischen Analyse dieser Gegenstände aus: Ebenso wie irgendwelche Menschen in ihrer jeweiligen Sprache erstmals bestimmte Konstruktionen mit einigen gemeinsamen Eigenschaften 'Haus' genannt haben, haben unbekannte Griechen zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt bestimmte voneinander abgegrenzte soziale Gebilde als *poleis* bezeichnet, wobei dieses Wort bekanntlich auch die konkreten Bedeutungen 'Burg' (Akropolis), 'Stadt' und 'Territorium' besessen hat. In der hier interessierenden abstrakten Verwendung bedeutete *polis* dann eben 'politische Gemeinschaft' (*politike koinonia*) oder mit unserem Wort 'Staat'.⁹

Auf den Kopf gestellt erscheint im Gegensatz dazu die Methode, einen in anderen Zusammenhängen geprägten Begriff aufzugreifen und auf einen neuen Gegenstand, in unserem Fall die griechische Polis, zu übertragen. In der Alten Geschichte greift man gern, wie in der Geschichtswissenschaft

⁷ Letzteres gilt etwa für religiöse Begriffe wie Paradies oder Hölle.

⁸ Das hier beschriebene Vorgehen läßt ich als *induktive* Methode bezeichnen. Einer der anonymen Gutachter zitiert dazu I. Kant, Logik § 1, 2: „Der Begriff ist der Anschauung entgegengesetzt, denn er ist eine allgemeine Vorstellung dessen, was mehreren Objekten gemein ist“. Die Methode wird für den Staatsbegriff ausdrücklich in Anspruch genommen z. B. von Herzog 1971, 36; Schuller 1993, 194. Schon Jellinek 1922, 34ff., hat diesen induktiven Weg in seiner Staatslehre so beschrieben, daß durch einen Vergleich verschiedener individueller Staaten und deren „typischer Elemente“ ein „empirischer Typus“ herausgearbeitet wird. Auf den Terminus „Typus“ in der Staatslehre werden wir weiter unten zurückkommen.

⁹ Vgl. zu den verschiedenen Bedeutungen von *polis* besonders Hansen 1997; dens. 1998a, 17-34. 114-123; dens. 1998b; dens. 2006, 106ff.; Hansen / Nielsen 2004, 39-43; Hall 2014, 69f.

überhaupt, auf soziologische, auch politologische Begriffsbildungen zurück, wir werden uns unten konkret mit solchen Begriffen von Georg Simmel („Konkurrenz“) oder Norbert Elias („Schlüsselmonopole“) zu befassen haben.¹⁰ Wenn nun so getan wird, als sei man „zufällig“ auf diese Begriffe gestoßen und überprüfe unvoreingenommen, ob sie auch auf die antike Polis „passen“, dann ist das schon deshalb unglaublich, weil im Ergebnis solchen Vorgehens der Begriff immer paßt und es niemals eine Fehlanzeige gibt.¹¹ In Wahrheit ist es daher so, daß die betreffenden Wissenschaftler sich zunächst eine Vorstellung des zu behandelnden Gegenstandes machen, im Fall der Alten Geschichte also die Quellen entsprechend auswerten, und dann aus der Fülle der zur Verfügung stehenden Begrifflichkeiten der eigenen oder anderer Disziplinen einen passenden herausuchen und präsentieren. Ein solcher Begriff hat daher, anders als von den Autoren im allgemeinen behauptet, keinen eigenen Erkenntniswert, sondern kann bestenfalls die aus dem eigenen Gegenstand gewonnenen Erkenntnisse verdeutlichen oder illustrieren, sofern er nicht sogar nur zur modischen Einkleidung der eigenen Darstellung dient – nicht umsonst greifen Historiker besonders gern auf die Terminologie vermeintlich modernerer oder fortschrittlicherer Disziplinen wie der bereits genannten Soziologie zurück.

Nun haben wir es bei unserem Thema, dem Staatsbegriff, nicht mit einer neu zu leistenden Begriffsbildung zu tun, sondern mit einem Begriff, der seit langem eingeführt ist, und der dennoch in der Wissenschaft keine einheitliche Definition erfahren hat. Die Unterschiede rühren vor allem daher, auf welche existierenden Einzelgebilde jemand schaut, um sie gemäß dem vorstehend erläuterten Verfahren aufgrund der Elemente, die diesen Gebilden gemeinsam sind, unter den übergreifenden Begriff zu subsumieren. Der hauptsächliche Riß, der die Wissenschaft in zwei Lager spaltet, ergibt sich daraus, daß ein (kleinerer) Teil der Wissenschaftler den Staatsbegriff

¹⁰ Bezeichnenderweise sind diese Begriffe ihrerseits auf die soeben beschriebene „induktive“ Weise gewonnen. Für den Konkurrenzbegriff Simmels stellen Meister / Seelentag 2020, 16. 18. 20, die denselben heranziehen, selbst fest, daß dieser aus der Beobachtung moderner gesellschaftlicher Verhältnisse, sprich der Marktwirtschaft und des Verhaltens der Marktteilnehmer, gewonnen worden sei, s. u. bei A. 118.

¹¹ Allenfalls wird ein Begriff als doch nicht ganz ausreichend qualifiziert, um ihn dann mit weiteren Begriffen zu ergänzen bzw. zu variieren, wie es Lundgreen 2020 mit den „Schlüsselmonopolen“ von Elias macht, s. u. vor A. 101. Meister / Seelentag benötigen nicht weniger als drei weitere soziologische Theorien, um den Konkurrenzbegriff Simmels für die Polis brauchbar zu machen, s. u. bei A. 118.

nur für die Staaten der Neuzeit reservieren will und dafür eine Reihe von Kriterien geltend macht, die eben aus der Beobachtung ausschließlich der modernen Staaten gewonnen wurden: Essentiell für einen Staat seien demnach eine entwickelte Verwaltung oder Bürokratie, komplexe Institutionen für legislative, exekutive und judikative Aufgaben und ähnliche ausdifferenzierte Strukturen. Nach dieser Sichtweise kann es in der Vormoderne selbstverständlich keinerlei Staaten gegeben haben.¹²

Solche Einschränkungen sind zwar methodisch möglich, aber nicht sinnvoll. Denn erstens stellt sich die referierte Position gegen den allgemeinen Sprachgebrauch, der auch vormoderne Gebilde ganz selbstverständlich als Staaten bezeichnet. Ebenso verwenden nicht nur unbedarfte Autoren, sondern auch viele Wissenschaftler aus einschlägigen Disziplinen den Staatsbegriff, über den sie mehr oder weniger reflektieren, ganz selbstverständlich für die Vormoderne.¹³

Zweitens sind die Defizite, welche den vormodernen Staaten im Verhält-

¹² Für die Verwendung des Begriffs nur für Staaten der Moderne ist Carl Schmitt 1958 (zuerst 1941) die klassische Referenz; von zahlreichen Ablehnungen und Widerlegungen dieser Position seien genannt Demandt 1995, 21; Hansen 2002, 18 A. 12; Walter 1998, 15ff.; Scheidel 2013, 7; Shaw 2023, 3 mit A. 1; Weitere Vertreter der kritisierten Ansicht aus der Jurisprudenz sind genannt bei Breuer 2014, 9. Innerhalb der Alten Geschichte wird die Position C. Schmitts u.a. vertreten von Christian Meier, vgl. die Nachweise bei Lundgreen 2014, 22f., zu Recht kritisiert auch von Fraß 2018, 18. Die von Lundgreen zitierte (und von Mergel 2022, 30, wiederholte) Warnung Meiers, daß durch eine „leichtfertige[n] Übertragung des Staatsbegriffs auf die Antike ... unbewußt vieles aus der Moderne in die Antike übertragen wird, was dort nicht hingehört“ (so Meier 2004, 703), ist, was bisher noch niemand angemerkt hat, erstens eine ungebührliche Herabwürdigung der inhaltlichen Gegner, denen pauschal eine leichtfertige und unbewußte Arbeit unterstellt wird; und zweitens wäre Meiers Einwand hinfällig bei Ausführungen, die eben nicht leichtfertig und unbewußt, sondern ernsthaft und reflektiert für die Verwendung des Staatsbegriffs argumentieren. Die in einer frühen Publikation vetretene gegenteilige Meinung Meiers zum Staatsbegriff, auf die auch Lundgreen 2014, 23 A. 29 verweist, ist bei Dreher 1983, 9 mit A. 24. 26. 30, gewürdigt. Gegen die Verwendung des Staatsbegriffs für die Antike vgl. des weiteren u.a. Anderson 2018; Berent 1994 etc., zuletzt 2006 (dagegen überzeugend Walter 1998; Faraguna 2000; Hansen 2002; Van der Vliet 2005; Hall 2013, 10); entgegen seinem Titel „Die Polis als Staat“ auch T. Schmitt 2017, 17, mit Verweis auf den Mittelalter-Historiker Otto Brunner, und S. 21 mit Zustimmung zu Carl Schmitt; Ulf / Kistler 2020, 10. 151; eher halbherzig Mergel 2022, 9; ohne direkten Bezug auf die griechische Polis Winterling 2014, 253-255 (zustimmend Meister / Seelentag 2014, 11 A.1, ablehnend Flaig 2019, 44-46).

¹³ Einige Beispiele nennt Breuer 2014, 10.

nis zum modernen Staat zugeschrieben werden, rein quantitativer Natur. Da vormoderne Gesellschaften im allgemeinen eine weniger komplexe wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur aufweisen, benötigen sie auch keine entsprechend komplexe Verwaltung, keine differenzierte Bürokratie, keine abgestufte Gerichtsbarkeit und oft nicht einmal ein stehendes Heer und eine ausgebaute Polizei. Ein solcher quantitativer Ausbau, wie er in der Moderne meist gegeben ist, ist jedoch für die Existenz der Kernfunktionen eines Staates nicht entscheidend. Über das Wesen eines Gegenstandes entscheiden vielmehr qualitative Kriterien.¹⁴

Auch wenn die hier abgelehnte Position von vielen Autoren nicht explizit kritisiert wird, bevorzugt die Mehrheit der Forscher einen umfassenderen Staatsbegriff, der auch die entsprechenden sozialen Einheiten der Vormoderne einschließt. Zu der Vielzahl an Staaten, aus denen eine tragfähige Definition des Staates abzuleiten ist, gehören auch die griechischen Poleis.¹⁵ Viele Historiker sprechen von den Poleis als Staaten, oft etwas genauer als 'Stadtstaaten', ganz selbstverständlich, im allgemeinen ohne den Begriff zu definieren (oder mit einer unzulänglichen Definition, dazu sogleich).¹⁶ Auf solche Varianten, wie etwa den Terminus 'Polisstaat', der eigentlich tautologisch ist, aber natürlich den spezifischen Bezug auf die griechische Polis zum Ausdruck bringen soll, werden wir jedoch nicht eingehen.¹⁷

¹⁴ Vgl. die Aussage von Cherry 1984, 22, zum Beginn der minoischen Palastzeit, den er auch als Beginn der minoischen Staatlichkeit versteht, daß es sich dabei um „organisational changes of *kind*, not just *degree*“ handle (Hervorhebungen von Cherry).

¹⁵ Hingegen bestreitet Jellinek 1922, 490 A. 1, die Möglichkeit, „aus den Erscheinungen voneinander fern abliegender Epochen gemeinsame staatsrechtliche Begriffe zu gewinnen.“ Meines Erachtens widerlegen seine grundsätzlichen Ergebnisse jedoch dieses methodische Postulat, wie sich im folgenden zeigen wird.

¹⁶ Z. B. (halbherzig) Anderson 2009, 2 mit A. 2 (später will er den Begriff jedoch auf den modernen Staat beschränken: Anderson 2018); Hall 2013; Ando 2017. Weitere Beispiele aus der Literatur bei Lundgreen 2014, 20f. Die Haltung der Altertumswissenschaftler zum Staatsbegriff teilt Fraß 2018, 17ff., in fünf Herangehensweisen ein, die hier alle in anderer Systematik angesprochen werden.

¹⁷ „Polisstaat“ wird verwendet etwa von Welwei 1998², 9-18 und oft. Die Tautologie ergibt sich daraus, daß *polis* eben auch - und gerade in diesem Zusammenhang - 'Staat' bedeutet; das wird sogar von Welwei zu Beginn seiner Einleitung deutlich formuliert: „Solche Orte entwickelten sich in großer Zahl zu selbständigen *staatlichen* Einheiten, auf die dann der Polisbegriff im klassischen Sinne angewendet wurde“ (S. 9; Hervorh. M. D.).

Wenn wir den ausschließlichen Bezug auf die Moderne als die eingeschränkste Verwendung des Staatsbegriffs ansehen, dann steht am anderen Ende der Skala ein völlig offener, allgemeinsten Begriff, der jede Form von organisierter Gemeinschaft als Staat bezeichnet.¹⁸ Da der Mensch von Anbeginn in organisierten Gemeinschaften wie Familien oder Clans gelebt hat, umfaßt diese Definition sämtliche Gemeinschaftsformen der Menschheitsgeschichte und greift sogar noch über den menschlichen Bereich hinaus ins Tierreich über, so daß 'Ameisenstaat' oder 'Bienenstaat' nicht nur metaphorisch zu verstehen wäre. Sie ist daher zu allgemein und nicht nützlich für eine sinnvolle Kategorisierung.¹⁹

Ein sinnvoller Staatsbegriff wird hingegen, wie oben dargelegt, gewonnen, indem von möglichst vielen Gebilden, die als Staaten bezeichnet werden, diejenigen Elemente isoliert werden, die allen oder möglichst vielen dieser Gebilde gemeinsam sind und die diese *spezifische* Form von organisierter Gemeinschaft ausmachen. Wenn es sich um *wesentliche* Elemente handelt, dann ist eine Gemeinschaft, die eines dieser Elemente nicht erfüllt, kein Staat.²⁰ Wesentliche Elemente sind diejenigen, die in *allen* Staaten vorhanden sind. Umgekehrt kann ein Gebilde ein Staat sein, auch wenn es nicht so genannt wird beziehungsweise in der heute wichtigen zwischenstaatlichen Diplomatie nicht als solcher anerkannt wird.²¹

¹⁸ Ein wirkmächtiger Verfechter des „naturegegebenen“ Staates in der Altertumswissenschaft war Eduard Meyer (Meyer 1907), vgl. dazu Walter 1998, 13f.; Stahl 2003, 104-109. Cohen 1978, 2, referiert diese Gegenstandsbestimmung, die er selbst nicht teilt, als „any organized social system“. Die seinerzeit dominante Position Meyers wurde nach dem zweiten Weltkrieg zumindest in der Geschichtswissenschaft zunehmend abgelehnt. Die marxistische Position hat schon immer gegen die Naturegebenheit des Staates argumentiert, vgl. Engels 1972, passim: „Der Staat ist also nicht von Ewigkeit her.“ (S. 168). Der Staat sei vielmehr ein Machtorgan der herrschenden Klasse. Hingegen geht Herzog 1971, 36, in die Richtung Meyers (ohne diesen oder andere Literatur zu zitieren), wenn er den Ursprung menschlicher Herrschaft und damit den Gegenstand der Staatslehre „nicht in Staatsgründungen der Antike oder Mesopotamiens und Ägyptens“ verortet, sondern ihn „bis in die frühesten Epochen menschlichen Zusammenlebens“ zurückverlegt.

¹⁹ Cohen 1978, 2: „too general to be useful“; so schon Dreher 1983, 10 mit A. 30; ähnlich Lundgreen 2014, 19.

²⁰ Einmal aus einer größeren Anzahl von Staaten „extrahiert“, ist die Definition also der Prüfstein für weitere Staats-„Kandidaten“.

²¹ Eine solche Anerkennung hängt allerdings nicht von einer erfüllten theoretischen Definition, sondern von den politischen Interessen der Akteure ab.

B Eigenes Definitionsangebot auf der Basis der Drei-Elemente-Lehre

Bei der Suche nach einem möglichst treffenden Staatsbegriff stehen wir natürlich nicht am Anfang, sondern finden eine große, ja sogar übergroße Zahl von Definitionsversuchen vor, die allerdings häufig deckungsgleich sind oder sich in Teilen überschneiden. Die unüberschaubare Menge an Literatur kann und soll im folgenden aber nicht annähernd vollständig referiert werden. Vielmehr soll zunächst ein eigener Definitionsversuch vorgestellt werden. Dieser übernimmt zwar, wie könnte es anders sein, einige bereits seit langem in die Diskussion eingeführte Elemente, rechtfertigt sich als eigene Definition aber dadurch, daß er vage Kriterien präzisiert und *sämtliche* notwendigen Bestandteile der Staatsdefinition zusammenstellt, was meines Erachtens keiner bisherigen Definition zufriedenstellend gelungen ist. In einem weiteren Abschnitt wird dann die entworfene Definition mit solchen ausgewählten Ansätzen konfrontiert, die zum einen in der historischen und insbesondere der altertumswissenschaftlichen Forschung eine nachhaltige Relevanz aufweisen, oder sich zum anderen explizit oder implizit auf unseren konkreten Gegenstand, die griechische Polis, beziehen.

Als grundlegende und in seiner Einfachheit und Treffsicherheit überzeugendste Bestimmung des Staates erscheint mir nach wie vor die politisch-rechtlich geprägte Definition, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt wurde und nach der die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt einen Staat ausmachen. In der von Georg Jellinek ausführlich dargelegten Form hat sie unter dem Schlagwort „Drei-Elemente-Lehre“ Eingang in die Wissenschaftstradition gefunden und wird daher fast immer unter Jellineks Namen subsumiert. Von dieser Tradition soll hier nicht abgewichen werden.²²

Auf die Nennung der drei Elemente wird das Staatsverständnis Jellineks im allgemeinen verkürzt. Dem Staatsrechtler selbst jedoch war es wichtig, als Grundlage seines Begriffs und der genannten Elemente einen „sozialen Staatsbegriff“ zu entfalten. Im sechsten Kapitel seiner Staatslehre²³ be-

²² Jellinek 1922 (1. Aufl. 1900), besonders 394-434. Dabei wird in Kauf genommen, daß Vorgänger und Zeitgenossen Jellineks keine Erwähnung mehr finden. Viele sind genannt in den Anmerkungen Jellineks; vgl. auch Herzog 1971, 85ff.; Hansen 2002, 21 A.20. Zur Bedeutung der Jellinekschen Staatstheorie vgl. Möllers 2011, 33; Hinweise auf die „bemerkenswert überschaubare“ Sekundärliteratur zum Staatsbegriff Jellineks gibt Möllers 2011, 12 A. 1.

²³ Jellinek 1922, 136ff.

gründet er, nach der Zurückweisung anderer Vorstellungen „das Wesen des Staates“ als eine „Funktion menschlicher Gemeinschaft, nicht natürliches Gebilde“. Der Staat beruhe „auf bewußter, vernünftiger Willensaktion“, er „besteht in Willensverhältnissen einer Mehrheit von Menschen. Menschen, die befehlen, und solche, die diesen Befehlen Gehorsam zollen, bilden das Substrat des Staates“ (S. 176). Mit der Dichotomie von Befehl und Gehorsam kommt der Begriff der Herrschaft ins Spiel, der ebenfalls zentral für die Staatsbestimmung ist. Denn die „staatlichen Willensverhältnisse sind wesentlich *Herrschaftsverhältnisse*“ (Hervorh. v. Jellinek). „Herrschen heißt aber die Fähigkeit haben, seinen Willen anderen Willen unbedingt zur Erfüllung auferlegen, gegen anderen Willen unbedingt durchsetzen zu können.“²⁴ Diese Macht unbedingter Durchsetzung des eigenen Willens gegen anderen Willen hat nur der Staat“ (S. 180).²⁵ Seine Ausführungen faßt Jellinek in folgender Definition zusammen: „*Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen*“ (Hervorh. v. Jellinek).²⁶

Wenngleich diese Definition, auf die wir noch zurückkommen werden, weiter ausgreift und staatsphilosophische Betrachtungen einschließt, ist es berechtigt, für die historische Forschung und damit auch für unseren spezifischen Gegenstand, die griechische Polis, mit den drei Elementen zu arbeiten, aus denen ein Staat notwendigerweise besteht. Denn die in der Definition genannten Willensverhältnisse sind nicht an sich, sondern nur in ihren Manifestationen greifbar, und nur, wenn wir aus unseren Quellen

²⁴ Diese Aussage wird im allgemeinen als eine fast gleichlautende Formulierung Max Webers zitiert (dazu unten). Wie man sieht, hat Jellinek sie einige Zeit vor Weber formuliert.

²⁵ Vgl. S. 430: „Herrschen ist das Kriterium, das die Staatsgewalt von allen anderen Gewalten unterscheidet.“ Stahl 2003, 110, bestreitet vehement, daß Herrschaft und Staatsgewalt wesentliche Elemente jedes Staates seien und bevorzugt, zumindest für die griechische Polis, dagegen ein „Evolutionmodell“ oder einen „funktionalen Staatsbegriff“. Damit verklärt er die archaische, aristokratisch geprägte Herrschaft (dazu s. Teil II) zu einem „Bürgerstaat“, in welchem die gesamte politische Gemeinschaft einvernehmlich ihre Angelegenheiten geregelt habe. Eine ausführliche Kritik an dieser Ideologie bietet Dreher, 2005, 122ff.

²⁶ Jellinek 1922, 180f. 'Ursprünglich' meint hier: aus sich selbst heraus, „von keiner anderen Macht abgeleitet“ (S.180). Die 'Verbandseinheit' bezieht sich auf die oben genannten Willensverhältnisse. Mit der Seßhaftigkeit ist die Notwendigkeit eines Staatsgebiets ausgedrückt, die schon in diesem Kapitel (S. 176) betont wird. Vgl. zu diesem Satz Jellineks auch Möllers 2011, 13f.

belegen können, daß eine gegebene Gemeinschaft alle drei Elemente aufweist, können wir auf die Existenz eines Staates schließen.

Die Jellineksche Drei-Elemente-Lehre ist im übrigen nicht auf die theoretisch-wissenschaftliche Sphäre beschränkt, sondern besitzt auch im politisch angewandten Völkerrecht eine gewisse Verbindlichkeit: „a permanent population, a defined territory, a government, and capacity to enter into relations with other states“.²⁷ Im Grunde finden sich die drei Elemente schon in der Staatsphilosophie des Aristoteles, wo als Voraussetzungen des Staates (ὑποθέσεις...τῆς...πόλεως, pol. 1325b35f.) in kürzeren Abschnitten sowohl die Zahl und Beschaffenheit der Einwohner (pol. 1326a5ff.) als auch die Größe und Beschaffenheit des Gebiets (pol. 1326b26ff.) behandelt werden,²⁸ während bekanntlich der Großteil der Schrift der Verfassung (*politeia*) gewidmet ist, in deren Zentrum die Regierung, mithin die konkretisierte Staatsgewalt steht.

Zu der begrifflichen Trias, die im folgenden noch näher präzisiert wird,²⁹ ist grundsätzlich anzumerken, daß jeder der drei Termini seine spezifische staatliche Bedeutung nur im gemeinsamen Verbund mit den anderen beiden erhält.³⁰

Die Notwendigkeit des Staatsgebiets ist erst im Lauf des 19. Jahrhunderts von der modernen Staatstheorie erkannt worden.³¹ Im allgemeinen

²⁷ Art. 1 der Montevideo-Konvention vom 26. 1. 1933 über die Rechte und Pflichten der Staaten, zitiert nach Quaritsch 1998, 281 mit A. 12; das Zitat auch bei Hansen 2002, 21 A. 20, wo auch auf eine Erklärung der deutschen Bundesregierung aus dem Jahr 1973 anlässlich der Proklamierung des Staates Guinea-Bissau durch die dortige Befreiungsbewegung hingewiesen wird. Diese führt als Voraussetzung für die Anerkennung eines Staates ausdrücklich die drei Kriterien „Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt“ an. Vgl. auch Hansen 1998, 36f., mit Betonung auf internationalem Recht; Schuller 1993, 106, mit weiterer Literatur in A. 4.

²⁸ Das erkennt Jellinek 1922, 395: „Keine der uns aus dem Altertum überlieferten Staatsdefinitionen erwähnen des Staatsgebietes.“ Zu Recht hebt Jellinek hingegen das personale Element in den antiken Theorien hervor.

²⁹ Jellinek 1922, 394-436, widmet den drei Elementen erheblich ausführlichere Erläuterungen, als sie hier erfolgen. Da sich der größte Teil davon auf empirische Verhältnisse in den weit entwickelten modernen Staaten bezieht, sind sie für den allgemeinen Staatsbegriff nicht relevant und werden im folgenden nur in wenigen Fällen zitiert.

³⁰ Jellinek 1922, 426, formuliert zu Recht: „Die einzelnen Elemente des Staates bedingen sich nämlich gegenseitig, und es ist daher nur hypothetisch möglich, eines von ihnen zu isolieren, da jedes das andere zur Voraussetzung hat.“

³¹ Dazu Jellinek 1922, 394f. Die Bedeutung der räumlichen Abgrenzung schon bei der

und in der heutigen Welt, die fast bis auf den letzten Quadratkilometer in staatliche Hoheitsgebiete aufgeteilt ist, sind die Staatsgebiete durch mehr oder weniger präzise Grenzen bestimmt und oft auch markiert. Zwischenstaatliche Grenzstreitigkeiten kommen immer wieder vor und setzen die Idee solcher Grenzen der staatlichen Hoheitsgebiete voraus. Genau festgelegte Grenzen sind jedoch nicht unabdingbar für die Funktion eines Gebiets als staatlichen Territoriums. Ein Staat kann auch über ein Gebiet mit ungefährender oder wechselnder Begrenzung gebieten.³² Für die griechische Poliswelt hat diese Variante aber keine Relevanz,³³ da die kleinräumige Aufteilung der besiedelten Regionen feste Staatsgebiete mit durchaus zuweilen umstrittenen Grenzen aufwies.³⁴ Daß eine Gemeinschaft auch ohne über ein eigenes Gebiet zu verfügen, und sei es auch nur in Form einer vorübergehenden Besetzung eines solchen Gebietes, ein erkennbares Staatsvolk umfassen und eine Staatsgewalt ausbilden kann, ist kaum vorstellbar, so daß es dabei bleibt, daß auch das Staatsgebiet eine notwendige Bedingung für die Existenz eines Staates darstellt.³⁵

Als unproblematischer der drei Begriffe erscheint der des Staatsvolks, wenn man ihm nicht den - überholten - völkischen Sinn einer ethnisch-verwandtschaftlich konstituierten Gemeinschaft zuschreibt, wie es in der Zeit des Historismus allgemeiner Usus war.³⁶ Vielmehr sind unter dem Staatsvolk im historisch-politischen Zusammenhang die Menschen zu verstehen, die unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Status in einem bestimmten Gebiet unter einer gemeinsamen Führung leben, ob Bürger oder Nichtbür-

Entstehung von Staaten aus, so seine Meinung, ursprünglichen verwandtschaftlichen Gruppierungen betont Simmel 1992, 771, der von der „territorial begründeten Staatseinheit“ spricht. Das Verhältnis von Staatsgebiet zu Staatsvolk ist treffend beschrieben ebd. 776. Auch wenn der Terminus 'Staatsvolk' nicht fällt, so kommen die Formulierungen von „Herrschaft des Staates über Menschen und über sein Gebiet“ der Drei-Elemente-Lehre doch sehr nahe. Simmel wird weiter unten noch eine Rolle spielen.

³² Ähnlich Breuer 2014, 12.

³³ Dem Problem, das auch Jellinek 1922, 266, anspricht, ob man auch von Nomadenstaaten sprechen könnte, gehen wir hier nicht nach.

³⁴ Wechselvollere Verhältnisse bestanden in vielen griechischen Kolonien, die an Gebiete der vorkolonialen Bevölkerung angrenzten.

³⁵ Vehement vertreten von Jellinek 1922, 395ff. Vgl. für die griechische Polis etwa Ehrenberg, 1927, 72. Hampl 1939 hat die These von „Poleis ohne Territorium“ entwickelt; zustimmend Gschnitzer 1958; dagegen zu Recht Hansen 2003, 276f.

³⁶ Vgl. zu diesem Volksverständnis Ulf / Kistler 2020, 19.

ger, Einheimische oder Fremde,³⁷ und die oft erst durch die Errichtung eines Staates zum 'Staatsvolk' werden. Ob auch Unfreie dem Staatsvolk zugehören,³⁸ wäre separat zu diskutieren; der Staatsgewalt sind sie auf jeden Fall ebenso unterworfen wie Freie. Allerdings wird man, ohne eine genaue Mindestzahl nennen zu können, doch eine gewisse Bevölkerungsgröße voraussetzen müssen, um von einem Staatsvolk sprechen zu können. Ein Staat mit weniger als tausend Einwohnern erscheint kaum vorstellbar, aber einige griechische Poleis bildeten mit einer geschätzten Einwohnerzahl von wenigen tausend Menschen durchaus schon souveräne politische Einheiten, wenngleich sie damit sicher zu den kleinsten denkbaren Staaten gehören.³⁹

Während die beiden bisher beschriebenen Elemente, Staatsgebiet und Staatsvolk, eher den Charakter einer, wenngleich unabdingbaren, *Voraussetzung* für Staatlichkeit besitzen – denn begrenzte Gebiete mit einer bestimmten Bevölkerung können existieren und existieren tatsächlich, ohne Staaten zu sein –, ist das dritte Element, die Staatsgewalt, das spezifische und entscheidende Kriterium für die Existenz eines Staates.⁴⁰ Gewalt wird grundsätzlich von vielen Denkrichtungen als wesentliches Element des Staates anerkannt.⁴¹ Es muß jedoch genauer bestimmt werden, als es Jellinek und so gut wie alle weiteren Autoren tun, die sich damit begnügen, von

³⁷ So auch Jellinek 1922, 398. Diese, sagen wir historische Bestimmung des Staatsvolks ist umfassender als die heutige juristische Definition. Wenn etwa das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 20 II 1, postuliert: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“, dann ist nach herrschender Staatsrechtslehre und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem nicht näher spezifizierten Volk das deutsche Staatsvolk, also die deutschen Staatsbürger in ihrer Gesamtheit zu verstehen, vgl. Dreier 2006, 75ff.

³⁸ Abgelehnt z. B. von Jellinek 1922, 408, mit Verweis auf Aristot. *eth. nic.* 1134a in A. 1, S. 418. Engels 1972, 165f., rechnet die Sklaven hingegen zur Bevölkerung, allerdings als minderberechtigte Klasse.

³⁹ Auch Fraß 2018, 25, rechnet eine ausreichend große Anzahl von Menschen zu den Bedingungen für eine Staatsentstehung. Hierin folgt er Claessen 2002, 107-111 (non vidi) und Grinin 2003, 135 (non vidi), der von wenigstens einigen tausend Mitgliedern ausgehe, die eine Gesellschaft für die Staatsbildung benötige.

⁴⁰ Für die Jellineksche Staatslehre konstatiert auch etwa von Herzog 1971, 85, und Flaig 2019, 42, der dieses Element nach Ph. Genschel und B. Zangl noch differenzieren will in 'Entscheidungskompetenz', 'Organisationsmacht' und 'Legitimationsfähigkeit'; s. dazu auch u. bei A. 101.

⁴¹ So auch von marxistischer Seite, vgl. Engels 1972, 115: „Wir sahn, daß ein wesentliches Kennzeichen des Staats in einer von der Masse des Volks unterschiednen öffentlichen Gewalt besteht.“; vgl. S. 165.

Regierung bzw. government, zentraler Autorität, permanenter Hierarchie⁴² oder von Leitung oder Lenkung des Gemeinwesens zu sprechen, womit das Wesen des Staates nur andeutungsweise angesprochen ist. Ebensov wenig genügt es, einzelne Institutionen, in denen sich die Staatsgewalt manifestiert, z. B. Polizei, Vollstreckungsbehörden, Gefängnisse usw., die fast immer den entwickelten Staaten der Moderne abgeschaut sind, an die Stelle des *Staatsbegriffs* zu setzen. Essentiell erscheinen mir vielmehr folgende Präzisierungen:⁴³

Erstens ist die Staatsgewalt die im Prinzip *unbeschränkte* Gewalt über Staatsgebiet und Staatsvolk und schließt nicht zuletzt die Ausübung physischer Gewalt ein.⁴⁴ Die Inhaber der Staatsgewalt können z. B. Teile des Staatsgebiets abtreten; sie verfügen letztlich über die gesamten Lebensumstände der Einwohner bis hin zur Verfügung über deren Leben. Einschränkungen dieser Verfügungsgewalt erfolgen nur durch Beschlüsse der Staatsorgane selbst wie zum Beispiel bei der Anerkennung der Menschen- oder Grundrechte.

Zweitens ist sie die *allgemeine* Gewalt über das gesamte Gemeinwesen, nicht nur Gewalt über bestimmte Personen oder Personengruppen im *persönlichen* Bereich, wie es die väterliche Gewalt des römischen *pater familias* war.⁴⁵ Sie ist damit unterschieden von den verwandtschaftlichen, ökonomischen, religiösen und sonstigen Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder untereinander.

Drittens ist sie als die *höchste* Gewalt innerhalb des Staatsgebiets allen

⁴² Die von Cohen 1978, 4, vorgeschlagene Definition einer „stable or permanent hierarchy“ würde auch in „Tierstaaten“ (s.o.) existieren, an deren Spitze Bienen- oder Ameisenköniginnen stehen.

⁴³ Die folgenden Ausführungen decken sich teilweise mit den allerdings erheblich knapperen begrifflichen Erläuterungen in Dreher 1983, 9f.

⁴⁴ „Herrschergewalt ... ist unwiderstehliche Gewalt. Herrschen heißt unbedingt befehlen und Erfüllungszwang üben können.“: Jellinek 1922, 429; auch Max Weber (s. u.) verweist auf die Bedeutung der physischen Gewalt, die sonst nur vereinzelt hervorgehoben wird, z. B. von Pettit 2023, 57f. („coercive force“). Andererseits sind physische Gewalt und gewaltsame Sanktionen meist nur *ultima ratio* der Staatsorgane (daher formuliert Jellinek im angeführten Zitat: „üben können“, was Herzog realitätsfremd in 'ausschließlich üben' umdeutet und daher zu Unrecht kritisiert), und zu Recht wird darauf verwiesen, daß der staatlichen Herrschaftsausübung vielfältige Instrumente und Methoden zur Verfügung stehen, vgl. etwa Herzog 1971, 160ff. Diese variieren jedoch mit konkreten historischen Gegebenheiten und gehören, *pace* Herzog, nicht zum Wesen des Staatsbegriffs.

⁴⁵ Vgl. auch etwa Donlan 1997, 40f.; Walter 1998, 19ff.

anderen Gewalten, wie zum Beispiel der elterlichen Gewalt, übergeordnet. Sie steht über allen anderen gesellschaftlichen Bereichen wie Kultur, Sport, Bildung, usw. und beansprucht (und setzt sie im allgemeinen durch), die grundsätzlichen Entscheidungen über alle diese Bereiche zu treffen. Wieviel Autonomie die genannten Bereiche besitzen, hängt allein von diesen Entscheidungen des Staates ab, von seinen Nützlichkeitskalkulationen, von den Interessen, die im politischen Bereich Gewicht haben und sich durchsetzen.⁴⁶ Das gilt auch für den Bereich der Religion: Selbst wenn die Staatsgewalt so tun mag, als ob sie nur die ausführende Gewalt einer transzendenten Macht wäre, wie es etwa in der Ideologie eines Priesterkönigtums geschieht, so ist es in Wirklichkeit doch sie selbst, die die Gewalt ausübt und den vorgeblichen Willen der göttlichen Macht umsetzt.

Viertens schließlich bedarf jeder Staat einer stabilen⁴⁷ Formalisierung in Gestalt von *Institutionen*.⁴⁸ Diese „Einrichtungen“ manifestieren und repräsentieren die Staatsgewalt, und die Personen wiederum, welche die Institutionen verkörpern, führen die staatlichen Funktionen aus. In den meisten modernen Staaten sind die Institutionen dreigeteilt in Legislative, Exekutive und Judikative. Jeder dieser Bereiche ist wiederum in verschiedene Institutionen gegliedert. Mit diesen Gliederungen haben wir uns hier nicht näher zu befassen. Da aber oft und gerade für historische Staaten die Exekutive als eigentliche Inhaberin der Staatsgewalt dargestellt wird, sei angemerkt, daß nicht in jedem Fall an einen Einheitsstaat zu denken ist, sondern daß auch die exekutive Gewalt auf verschiedene Institutionen aufgeteilt sein kann. Das ist insbesondere bei Bundesstaaten der Fall, in denen den Teilstaaten ein Teil der Staatsgewalt zusteht. Die Gewaltenteilung ist jedoch keine notwendige Bedingung für die Existenz eines Staates und war in vielen historischen Staatswesen nicht oder nur teilweise gegeben. Da es normalerweise die konkreten staatlichen Institutionen bzw. ihre Inhaber wie Monarchen, Amtsträger, Entscheidungsgremien oder Gerichte sind, die uns in unseren Quellen entgegentreten, läßt sich in der historischen Analyse am ehesten an ihnen als den Manifestationen der Staatsgewalt die Existenz eines Staates nachweisen. Die Inhaber der Staatsgewalt üben kraft ihrer

⁴⁶ Hingegen stellt Lundgreen 2020, 166, alle genannten Felder als gleichrangige „Governance Akteure“ auf eine Stufe.

⁴⁷ ‘Stabil’ soll vor allem ausdrücken, daß die Herrschaft auf Dauer *angelegt* (nicht: dauerhaft *ist*, wie manchmal verkürzt gesagt wird) ist, vgl. Walter 1998, 21, mit Verweis auf Herzog 1971, 36.

⁴⁸ Vgl. Jellinek 1992, 433.

Funktion *Herrschaft* aus, worauf oben schon hingewiesen wurde. Damit besteht in jedem Staat zwischen den Herrschenden, gleichgültig um wieviele Personen es sich handelt,⁴⁹ und den Beherrschten, also allen übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft, ein Gegensatz, den zuerst die Sophisten analysiert und teilweise kritisiert,⁵⁰ die klassischen Philosophen Sokrates, Platon und Aristoteles jedoch gerechtfertigt haben.

Um eine griffige (und zitierfähige) Formulierung vorzulegen, sollen die vorstehenden Überlegungen folgendermaßen zusammengefaßt werden: „Ein Staat existiert dann, wenn eine gleichgültig wie große Anzahl von Menschen eine allgemeine, höchste Gewalt über sämtliche Bewohner eines bestimmten Gebietes innehat und diese Gewalt in Form einer institutionalisierten Herrschaft ausübt.“

Seitdem ich in meiner Dissertation von 1983 eine damit weitgehend übereinstimmende Staatsdefinition vorgelegt habe,⁵¹ ist dieser Versuch so gut wie nicht rezipiert worden. Eine Ausnahme bildet ein Beitrag von J. Meister und G. Seelentag, in dem meine Definition einerseits als „analytisch operabel“ und unter Umständen „heuristisch sinnvoll“ beurteilt wird. Andererseits würden damit typisch moderne Konzeptionen wie die analytische Trennung von Staat und Gesellschaft auf die Antike übertragen, was die Gefahr in sich berge, „gerade die Singularität antiker politischer Institutionen ... zu verunklären“.⁵² Nun sind moderne Konzeptionen das einzig mögliche Instrument, vergangene Verhältnisse zu analysieren, wenn wir nicht bei der Wiederholung von deren (oft fehlenden) Selbstbeschreibungen und Terminologien stehenbleiben wollen.⁵³ Und die Singularität antiker

⁴⁹ Von der Anzahl und dem Status der Herrschenden hängen bekanntlich die Staatsformen ab, wie sie zuerst von den griechischen Philosophen eingeteilt wurden.

⁵⁰ Vgl. dazu Dreher 1983, 55ff.

⁵¹ Eine frühere Begriffsbestimmung in Dreher 1983, 9f., lautet bereits ähnlich: „Unter ‘Staat’ wird also verstanden die souveräne Herrschaftsausübung durch eine gleichgültig wie große Anzahl von Menschen über die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes.“ Inhaltlich habe ich die Bestimmung in weiteren Studien aufgegriffen: Dreher 2006; ders. 2021.

⁵² Meister / Seelentag 2020, 11 A. 1. Es wird sich weiter unten zeigen, daß der Vorwurf, moderne Konzeptionen heranzuziehen, in größtmöglichem Umfang auf die Autoren selbst zurückfällt, da sie mit den Kategorien von Simmel arbeiten, die nach ihrer eigenen Feststellung von der modernen Wirtschaftskonkurrenz geprägt sind.

⁵³ Das ist in der Literatur oft genug festgestellt worden, vgl. etwa Lundgreen 2014, 15 mit Literatur in A. 1. Im übrigen sind die modernen analytischen Kategorien auch der modernen Gesellschaft nicht inhärent oder auch nur bewußt, sondern werden von

politischer Institutionen, die selbstverständlich jeweils herauszuarbeiten ist, wird von einem allgemeinen Staatsbegriff überhaupt nicht berührt, denn diesem geht es nur um die Gemeinsamkeiten antiker und späterer Staaten. Auf dieser Basis kann und soll dann sehr wohl die spezifische Ausprägung jedes Staatstyps und auch jedes einzelnen Staates untersucht werden.

C Zur Rezeption Georg Jellineks

Selbstverständlich haben vor wie nach der ersten Veröffentlichung meiner Definition andere Autoren einzelne begriffliche Elemente gleichlautend oder in ähnlichem Sinn vorgebracht, wenngleich ich unbescheiden feststelle, daß mir aus altertumswissenschaftlichen Publikationen keine andere Definition bekannt ist, die gleichermaßen präzise und umfassend begründet worden wäre. Stattdessen belassen es die Wissenschaftler der verschiedenen oben genannten Disziplinen dabei, ihren Staatsbegriff, wenn überhaupt, knapp einzuführen, um sich dann einem bestimmten Staat, oder einer Staatengruppe, als Gegenstand zu widmen.⁵⁴

Die Drei-Elemente-Lehre, die meiner obigen Definition zugrunde liegt, ist auch innerhalb der staatsrechtlichen Disziplin, in der sie entstand, ein zentraler Bezugspunkt geblieben. Aber während einige Autoren feststellen, daß sie noch immer den maßgeblichen Darstellungen des Staatsrechts zugrundeliege,⁵⁵ konstatieren andere das genaue Gegenteil, also „die allgemeine Ablehnung, der sie heute, grundsätzlich zu Recht, anheimfällt“.⁵⁶ Dieser Widerspruch zeigt, daß beide Wahrnehmungen unzutreffend sind und die Drei-Elemente-Lehre in Wahrheit sowohl Befürwortung als auch Ablehnung erfahren hat. Beschränken wir uns für die Staatslehre auf das einflußreiche Werk von Roman Herzog.⁵⁷

einzelnen Denkern auf sie angewandt, ebenso sozusagen von außen wie auf die Antike, nur ist die persönliche Distanz geringer.

⁵⁴ So sagt Schuller 1993, 124, am Schluß seines Beitrags selbst: „Ich habe vorausgesetzt, daß wir es bei der antiken *polis* in einem lose definierten Sinne mit einem Staat zu tun haben und bin dann induktiv vorgegangen.“

⁵⁵ Schuller 1993, 106f. Die allgemeine Anerkennung der Drei-Elemente-Lehre in der Staatstheorie konstatiert auch Ambrosius 2001, 50. 139ff., allerdings mit Verweis auf die Staatslehre von G. und E. Küchenhoff, Stuttgart 1977, und ohne Jellinek zu nennen. Mergel 2022, 15 mit A. 17, erklärt die Definition als nach wie vor gültig, wendet sie aber für die Vormoderne nicht an. Zur Rezeption der Theorie vgl. auch Lundgreen 2014, 36.

⁵⁶ Herzog 1971, 85f., mit weiterer Literatur, ebenso S. 91.

⁵⁷ Walter 1998, 19ff., folgt Herzog in einigen Punkten.

Herzog stuft die von Staatsrechtlern des 19. Jahrhunderts entwickelte und von Jellinek in ihre „klassische“ Form gebrachte Drei-Elemente-Lehre als Ausfluß des damals vorherrschenden Rechtspositivismus ein. Für nach wie vor aner kennenswert hält Herzog die beiden Elemente Staatsvolk und Staatsgebiet, die „unerläßlichen Voraussetzungen jeder staatlichen Existenz“ seien. Das dritte Element hingegen, die Staatsgewalt als „der Zentralpunkt der gesamten Theorie“ werde einseitig als eine obrigkeitliche, „d. h. mit den Mitteln des Befehls und des physischen Zwanges arbeitende“, monarchische Gewalt aufgefaßt, was durch die Entstehung dieser Theorie in der Zeit der konstitutionellen Monarchie bedingt sei. Sie sei deshalb blind für „die Probleme der heute so wichtigen *Staatswillensbildung*“ und „das *Staatsbewußtsein* der Untertanen“. ⁵⁸ Diese Kritikpunkte gehen jedoch an der Jellinekschen Lehre vorbei. Jellinek charakterisiert die Staatsgewalt vielmehr zu Recht als eine obrigkeitliche, auf Befehl und Gehorsam beruhende Gewalt, weil darin das entscheidende und letzte, also wesentliche Kriterium für die Existenz eines Staates liegt. Über die weiteren, von Herzog eingeforderten Elemente, die dieser selbst als eher psychologisch zu interpretieren bezeichnet, kann er schweigen, weil dies *sekundäre* Bedingungen für das Gelingen einer staatlichen Existenz sind, die auf einer anderen Ebene liegen. Sie mögen in den meisten Fällen wichtig sein, stellen aber keine *notwendige* Bedingung von Staatlichkeit dar. Später hat Max Weber solche Bedingungen unter dem Stichwort der Legitimität aufgegriffen, zu dem weiter unten das Entsprechende gesagt wird. Auf Herzog fällt jedoch sein Vorwurf zurück, den er dem „Positivismus“ macht, nämlich von den eigenen Zeitumständen geleitet zu sein. Herzog hält es nämlich zwar für wünschenswert, aber doch für unmöglich, mit induktivem Vorgehen sämtliche aktuellen und historischen Staaten wissenschaftlich zu durchdringen, um daraus eine allgemeine Definition des Staates zu abstrahieren, und konzentriert sich daher nach eigenem Bekunden auf „den modernen Staat demokratischer Prägung“ (S. 36f.). Und da die von ihm angeführten, im „Positivismus“ vernachlässigten Gesichtspunkte eben wesentlich sind für diese heutige ⁵⁹ Form des Staates, erweist sich darin die zeitgebundene, normative Position, um nicht zu sagen ideologisch gefärbte Einstellung des

⁵⁸ Herzog 1971, 85f.

⁵⁹ Die verräterische Verwendung dieses Wortes ist im obigen Zitat durch ein Ausrufezeichen zum Ausdruck gebracht.

Staatsrechtlers,⁶⁰ der in der Tat nicht zu einer allgemeinen, von der konkreten Staatsform unabhängigen Definition vordringt, wie Jellinek sie vorgelegt hat. Daher werden wir auch die eigene Theorie Herzogs, welche dem „rechtspositivistischen“ Staatsbegriff einen „körperschaftlichen“ Staatsbegriff entgegensetzt, sich die Klärung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft zur Aufgabe macht (S. 84) und den Staat „als ein Instrument zur Bewältigung bestimmter Aufgaben begreift“ (S. 91. 155 u. a.), hier nicht weiterverfolgen.

Lediglich dem darin enthaltenen Vorwurf, der „Rechtspositivismus“ sei defizitär, weil er von den konkreten Zwecken und Funktionen des Staates absehe, soll noch begegnet werden, nicht zuletzt, weil er auch von althistorischer Seite wiederholt und Jellineks Staatsdefinition eine „juristische Schlagseite“ attestiert wurde.⁶¹ Diese Kritik trifft Jellinek selbst insofern nicht, als er sein achttes Kapitel den „Lehren vom Zweck des Staates“ gewidmet hat. U. Walter verweist zwar auf das Kapitel, faßt es aber als „Übersicht zu den verschiedenen Staatszwecktheorien“ zusammen,⁶² was nur für die beiden ersten Abschnitte zutrifft; im dritten Abschnitt jedoch übernimmt Jellinek im Rahmen seiner eigenen „Theorie der relativen Staatszwecke“ die von vielen seiner Vorgänger angesprochenen Funktionen und benennt die meisten von denen, die auch Herzog und Walter einfordern.⁶³ Jellinek will sich jedoch auf die allgemeinsten Zwecke konzentrieren, das genüge dem Juristen, „der auf den Staatszweck bloß zur Vollendung seiner Staatsdefinition hinzudeuten hat.“⁶⁴ „Bloß zur Vollendung“ klingt einerseits nach

⁶⁰ Diese apologetische Tendenz ist im übrigen an vielen Stellen des Werks greifbar und wird sogar von Herzog selbst ausgesprochen. S. 153 z. B. bestätigt Herzog ausdrücklich, daß es ihm durchaus darum gehe, „die Existenz einer so umfangreichen und auch gefährlichen Einrichtung (sc. des Staates) zu rechtfertigen“. Er will die Frage beantworten, „aus welchen Gründen es notwendig oder vertretbar ist, ihn (sc. den Staat) in der heutigen historischen Situation aufrechtzuerhalten ...“, und will den Staat „als Bestandteil einer einheitlichen, wenn auch vielleicht ihrerseits ideologisch vorgeprägten Grundkonzeption [zu] begreifen“. Vor der Einführung normativer Elemente in die empirische Beschreibung des Staates, konkret vor der Gleichsetzung des wahren Staates mit der Demokratie, warnt auch Hansen 1998, 50f.

⁶¹ Walter 1998, 22-24, der die Drei-Elemente-Lehre „durch die juristische Staatszwecklehre und das funktionalistische Modell der *social anthropology*“ erweitern möchte (S. 24). Auch Stahl 2003, 110-113, verwechselt in seinem „funktionalen Staatsbegriff“ das, was ein Staat *tut*, mit dem, was ein Staat *ist*.

⁶² Ebd. 23 A. 45.

⁶³ Jellinek 1992, 250-265.

⁶⁴ Ebd. 250.

einer nachgeordneten Rolle des Themas, andererseits soll es zur Definition doch dazugehören. Im strengen Sinn ist letzteres jedoch nicht der Fall, da Aufgaben und Funktionen des Staates auf einer anderen Ebene liegen als das Wesen des Staates selbst. Die Zwecke, die Staaten verfolgen, sind erkennbar an deren konkreten Tätigkeiten, die von den Interessen und Möglichkeiten der staatlichen Akteure in der jeweiligen historischen Situation abhängen. Um diese zu ermitteln, muß zuerst feststehen, welche Gebilde überhaupt Staaten sind. Logisch steht die Staatsdefinition also vor der Ermittlung der Staatszwecke. Historisch jedoch, da hat Walter recht, fallen Errichtung des Staates und die Wahrnehmung seiner Funktionen zusammen und sind daher bei Betrachtung der Staatsentstehungen erkennbar und zu berücksichtigen.⁶⁵ Insofern werden wir darauf im zweiten Teil dieser Abhandlung zurückkommen.

Auch die weiteren Kritikpunkte Herzogs an der Drei-Elemente-Lehre werfen Scheinprobleme auf, die wiederum nur dadurch entstehen, daß der Autor die Staatsgewalt mit anderen Formen von öffentlicher Gewalt auf die gleiche Stufe setzt, wie den Gemeinden, oder sonstiger „autochthoner Gewalt“, wie der elterlichen Gewalt, und behauptet, die Drei-Elemente-Lehre biete keine Unterscheidung zwischen dieses Gewalten an.⁶⁶ Eine explizite Widerlegung soll an dieser Stelle nicht mehr erfolgen, implizit ergibt sie sich aber aus unseren obigen Erläuterungen zu der Drei-Elemente-Lehre.

Die Kritik an Jellinek von Seiten seiner staatsrechtlichen Kollegen ist in den Altertumswissenschaften selten direkt aufgenommen worden. Dennoch wird auch dort, und meist ohne Bezug auf staatsrechtliche Literatur, die vermeintliche Bindung der Drei-Elemente-Lehre an die Zeitumstände des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts und die dadurch gegebene eingeschränkte Anwendbarkeit behauptet. Schuller attestiert dem Jellinekschen Modell zwar eine erstaunliche Konstanz, letztlich jedoch müsse dieses Produkt des 19. Jahrhunderts, wie auch Quaritsch gezeigt habe, versagen, weil „der Moderne Staat ... von der allgemeinen Staatslehre scharf als ein Typus sui generis erkannt worden“ sei, „der eben auch Jellineks Vorstellung bestimmt habe ... Das spezifische Merkmal, das den Moder-

⁶⁵ Walter 1998, 22, wobei auch der an dieser Stelle aufgemachte Gegensatz zu Jellinek nicht besteht; denn Jellinek hat die von Walter eingeforderten „Anfangsgründe“ bis zu einem gewissen Grad sehr wohl behandelt, allgemein in seinem neunten, „Entstehung und Untergang des Staates“, und konkret in seinem zehnten Kapitel, „Die geschichtlichen Haupttypen des Staates“.

⁶⁶ Herzog 1971, 86-89.

nen Staat ausmacht, ist die Souveränität.⁶⁷ Diese Begründung Schullers erstaunt, denn erstens halte, so Schuller, die Allgemeine Staatslehre sowohl an Jellineks Definition fest, die ausdrücklich auch die historischen Staaten umfaßt, als auch spreche sie dem Modernen Staat die begriffliche Gemeinsamkeit mit früheren Herrschaftskomplexen ab. Zweitens sei die Polis nach Jellineks Definition ein Staat (S. 106), aber trotzdem sei die Definition, obwohl vom modernen Staat geprägt (S. 107), nicht für die Vormoderne geeignet. Und drittens soll nun die Souveränität das spezifische (und einzig genannte) Merkmal des Modernen Staates sein,⁶⁸ ein Begriff, den auch Jellinek ausführlich diskutiert,⁶⁹ und den er, wie Quaritsch und Schuller, der antiken Staatsphilosophie abspricht (S.436ff.), den er jedoch nicht als wesentliches Merkmal der modernen Staatsgewalt ansieht, sondern zu Recht als „historische, keine absolute Kategorie“ (S. 486f.). Souveränität, wie er den Terminus zu schreiben pflegt, betrachtet Jellinek als „*Eigenschaft* der Staatsgewalt“ (Hervorh. M. D.), und setzt sie damit eine Begriffsebene tiefer als seine drei konstitutiven Elemente an.⁷⁰ Wenn Schuller am Ende seines Beitrags doch dabei bleibt, die griechische Polis als Staat „in einem lose definierten Sinn“ – womit gemäß S. 106 nur die Jellineksche Definition gemeint sein kann – zu bezeichnen, wie er übrigens in allen seinen Schriften den Staats- oder Stadtstaatsbegriff ohne Bedenken verwendet, dann bleibt die Ablehnung von Jellineks Definition letztlich bedeutungslos. Auch verschiedene Kritik von anderer Seite halte ich nicht für überzeugend.⁷¹

⁶⁷ Schuller 1993, 106f. In einer späteren Publikation erkennt Quaritsch dem „allgemeinen“ Staatsbegriff Jellineks eine bescheidene Funktion zu, betont aber weiterhin dessen vermeintliche Nachteile: Quaritsch 1998, 281-283.

⁶⁸ Auch die von Jellinek, Quaritsch, vielen anderen Staatsrechtlern und Schuller geteilte Meinung, Souveränität komme allein modernen Staaten zu, wäre zu hinterfragen. Das geschieht hier nicht, weil der Begriff in unserem Zusammenhang keine zentrale Bedeutung besitzt. Walter 1998, 20, will ihn ganz beiseit lassen. Vgl. zum Terminus auch Herzog 1971, 87f.; Lundgreen 2014, 33. 42.

⁶⁹ Jellinek 1922, 435-488.

⁷⁰ Das verkennt Walter 1998, 20. Auch Herzog 1971, 187, versteht (innere) Souveränität zu Recht als Ausdruck der „*quantitativen* Tatsache“, daß sich eine konkrete Staatsgewalt gegenüber allen anderen Gewalten innerhalb seines Territoriums durchzusetzen vermag.

⁷¹ Lundgreen 2014, 36 A. 67, verweist auf Kritik von staatsrechtlicher Seite, welcher die Drei-Elemente-Lehre nicht ausreichend sei. Ablehnend auch Ulf / Kistler 2020, 17f. 151. I. Sellnow 1976, 250f., kritisiert Jellineks Bestimmung aus marxistischer Sicht als nichtssagend, weil der Staat nur aus sich selbst, aus seinem eigenen Staatswillen heraus und nicht aus der Entwicklung der Eigentums- und Produktionsverhältnisse als Klassenstaat erklärt werde.

Lundgreen⁷² scheint die Drei-Elemente-Lehre als Ausgangspunkt für sinnvoll zu halten, meint aber gleichzeitig, daß „der historische Kontext von Jellinek“ nicht außer Acht bleiben könne. Damit ist der bereits genannte Bezug Jellineks auf die Neuzeit gemeint, der Jellinek selbst bewußt ist, den er aber nicht als konstitutiv für seine Begrifflichkeit ansieht, da er selbst verschiedentlich, wie teilweise oben referiert, auch vormoderne Gemeinschaften unter seinen Staatsbegriff subsumiert. Im Gegensatz zu Lundgreens Behauptung ist dieser Staatsbegriff also sehr wohl allgemein und ohne Implikationen neuzeitlicher Verhältnisse zu verwenden. Von Lundgreen wird dies als Möglichkeit erwogen, „solche Implikationen bewußt wegzulassen“. „Doch ist bei einer solchen Modifizierung“ (um eine Modifizierung handelt es sich allerdings nicht, Präzisierungen sind jedoch, wie oben gezeigt, durchaus weiterführend) „vor einer Begriffsentleerung zu warnen“, denn bei einer allgemeinen Benutzung von Jellineks Trias „passt sie auf fast alle Gemeinwesen und verliert damit ihren heuristischen Wert“. Diese Schlußfolgerung halte ich für unzutreffend. Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, ist es vor allem das Element der Staatsgewalt, das staatliche von nichtstaatlichen Gemeinschaften unterscheidet, so daß keineswegs fast alle Gemeinwesen unter den Staatsbegriff fallen. Das wird in unserem zweiten Teil noch deutlicher werden, wenn bei der Analyse der Staatsentstehung die Abgrenzung zu vorstaatlichen Gemeinwesen zu erläutern ist. Da hingegen die meisten historischen Gemeinwesen, soweit wir sie einordnen können, von dieser Staatsdefinition gedeckt sind, sind in der Tat viele, vielleicht die meisten, jedoch nicht „fast alle“ als Staaten einzustufen. Dabei ist es selbstverständlich, daß der allgemeine Staatsbegriff die Spezifika der historischen und aktuellen Staatsgebilde nicht einebnet, sondern daß jeder einzelne Staat separat analysiert und charakterisiert wird. Ein von Lundgreen geforderter „Mittelweg, der von modernen Definitionen ausgeht oder inspiriert ist ..., sich aber bei der Arbeit am spezifischen Material von festzustellenden Differenzen anregen läßt“, ist daher kein Mittelweg zwischen zwei gegensätzlichen Polen, sondern ein selbstverständliches Zusammenführen zweier verschiedener Ebenen.

Zuletzt hat auch Fraß Jellineks Definition vorgeworfen, sie sei auf fast jede Gesellschaft anwendbar, also zum Beispiel auch auf Gesellschaften, in denen „Häuptlinge oder Schamanen ... eine gewisse Macht über die

⁷² Lundgreen 2014, 36, dort auch die folgenden Zitate.

Mitglieder ihrer Gemeinwesen ausüben.“⁷³ Damit verkennt Fraß, wie Jellinek das Element 'Staatsgewalt' charakterisiert, nämlich keineswegs unbestimmt als „gewisse Macht“, sondern im Gegenteil als unbeschränkte „Herrschergewalt“ (s. o.), und noch weniger trafen Fraß' Vorwürfe meine weitergehenden Präzisierungen der Staatsgewalt, wenn Fraß denn auf sie eingegangen wäre.⁷⁴

Im Gegensatz zu den soeben zitierten kritischen Stimmen beziehen sich andere Autoren positiv auf die Drei-Elemente-Lehre Jellineks und legen sie, ebenso wie der vorliegende Beitrag, ihren Analysen der griechischen Polis zugrunde. Für diese Position möchte ich als *pars pro toto* M.H. Hansen nennen, der die Strukturen der griechischen Stadtstaaten intensiv wie kein anderer erforscht hat und großen Wert darauf legt, daß für eine treffende Staatsdefinition alle drei Elemente, Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt (bei Hansen „government“, dazu s. o.), im Verbund unverzichtbar sind.⁷⁵ Allerdings meint Hansen, drei weitere „requirements“ hinzufügen zu müssen, die auch von anderen Autoren genannt werden, wenngleich nicht unbedingt in dieser Kombination. Erstens sei der Staat mehr als die Summe der drei Elemente, sondern eine „superpersonal, permanent power“.⁷⁶ Das sind genau genommen zwei Bestimmungen. Die erste davon, die überpersönliche Macht, ist jedoch nichts anderes als eine wesentliche Eigenschaft jeder Staatsgewalt beziehungsweise deren Manifestation in Institutionen und ist oben bei diesem Element auch eingeführt worden. Sie ist also keine zusätzliche Bestimmung. Die zweite, die Dauerhaftigkeit des Staates, ist keine notwendige Bedingung der Staatsdefinition, denn die Staaten sind, wiederum als Institutionen, in der konkreten historischen Situation zwar im allgemeinen auf Dauer *angelegt*, müssen aber keinen dauerhaften Bestand aufweisen. Und wie lange genau wäre „dauerhaft“?⁷⁷ Verräterisch ist hier

⁷³ Fraß 2018, 19. Eine knappe Vorstellung des Jellinekschen Staatsbegriffs war ebd., 9, erfolgt.

⁷⁴ Dreher 1983 ist zwar im Literaturverzeichnis genannt, wird aber nur nebenbei an einer späteren Stelle, zum gesamten Problem der Staatsentstehung jedoch nicht rezipiert.

⁷⁵ Hansen 1998, 35-40; ders. 2002, 21 mit A. 20, mit Verweis auf Jellinek u.a.; 26-30 Abschnitt „4. The State as a Government Enforcing Law and Order within a Territory over a Population“; Demandt 1995, 18-21; Jessop 2018, 46, nennt Jellinek nicht namentlich, greift aber zurück auf die „continental tradition of general state theory (allgemeine Staatstheorie)“. „This definition (s. c. die drei Elemente) covers premodern as well as modern states ...“; Flaig 2019, 39-51.

⁷⁶ Hansen 1998, 37f., mit Verweis auf Skinner u. a. in A. 95.

⁷⁷ Die zeitliche Dauer wird auch von Breuer 2014, 35-37, als wichtiges Element der

die Formulierung Hansens, „By a kind of abstraction and de-personification the state *has become* a continuous public power above ruler and ruled” (Herv. M. D.); die Aussage gilt also dem bereits fortgeschrittenen, mithin nicht jedem Staat. Das zweite vermeintliche Erfordernis ist die Souveränität, wiederum, wie oben gezeigt, eine „historische, keine absolute Kategorie“ (Jellinek). Das dritte Erfordernis sei die Unterscheidung zwischen „state and civil society“, die Hansen jedoch selbst als „characteristic of the modern state“, speziell der liberalen Demokratie, bezeichnet. Nach meiner Ansicht hingegen ist auch diese Bestimmung, genau wie beim ersten Erfordernis, eine Eigenschaft jeder Staatsgewalt beziehungsweise der staatlichen Institutionen, die *per se* von der „Zivilgesellschaft“ unterschieden sind. Im Ergebnis sind also die drei zusätzlichen Erfordernisse für einen validen Staatsbegriff entweder im Element der Staatsgewalt inbegriffen oder spezifische historische Charakteristika, die nicht in die allgemeine Staatsdefinition gehören. Hansen selbst räumt schließlich ein: „With no less than six different characteristics, ... the definition of state comes closer to a Weberian ideal type than to a definition in the strict sense”.

D Der Staat bei Max Weber

Der damit angesprochene Max Weber hat einen ähnlich nachhaltigen Einfluß auf die Forschungen zum Charakter des Staates wie Jellinek ausgeübt.⁷⁸ Sein ebenfalls monumentales Werk ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ erschien erstmals 1921, erlebte bis 1972 fünf Neuauflagen und wurde auch danach noch vielfach nachgedruckt. Auch wenn das Gesamtwerk erst nach Webers Tod aus fünf Teilen zusammengefügt wurde, die zu unterschiedlichen Zeiten verfaßt worden waren, so haben die Herausgeber der verschiedenen Auflagen (Marianne Weber und Johannes Winckelmann) damit doch ganz im Sinne Webers und seiner eigenen Planungen gehandelt. Ich sehe daher darin keinen Hinderungsgrund, die Aussagen Webers zum Staat aus

Staatsdefinition betrachtet.

⁷⁸ Webers Einfluß wird auch etwa von Scheidel 2013, 5, betont, der daselbst ein Weber-Zitat an den Beginn seiner Ausführungen stellt. Fraß 2018, 7ff., hält die Modelle von Georg Jellinek und Max Weber für die relevantesten, handelt sie aber äußerst knapp ab. Webers Unterscheidung von Macht und Herrschaft ist sogar bis in historische Lehrbücher eingegangen: Linke 2004, 353 (vom Staat ist da jedoch nicht die Rede).

den verschiedenen Werkteilen zusammenzuführen.⁷⁹

Die starke Präsenz Webers ist insofern erstaunlich, als bei diesem der Staat als solcher eher am Rand seiner Darlegungen steht. Stattdessen geht es Weber um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, für die der Staat nur eine, wenngleich eine wichtige Bedingung darstellt. Was für Weber ein Staat ist, steht daher nicht im Zentrum seiner Überlegungen. Vielmehr sind die Kategorien Macht und Herrschaft der Ausgangspunkt für die Erläuterung einer Reihe von sozialen Verhältnissen, in die schließlich auch der Staat eingefügt wird.⁸⁰

Im Kapitel „Soziologische Grundbegriffe“ definiert er unter § 16 (S. 28): „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ Mit „dem allgemeinen Begriff ‘Macht’“ (S. 542) hält sich Weber nicht weiter auf, sondern läßt ihn direkt übergehen in den Begriff der Herrschaft, der „ein Sonderfall von Macht“ sei (S. 541). Die Definition in den Grundbegriffen lautet: „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (S. 28). Webers Herrschaftsbegriff ist also allgemeiner als derjenige Jellineks, was besonders dadurch deutlich wird, daß Weber als Beispiele von Herrschaft zunächst den Hausvater und den Beduinenhäuptling nennt (S. 29), an anderer Stelle unter anderem von „Elternherrschaft“ und „Schulherrschaft“ spricht (S. 123f.) und im Paragraphen über die Übergangsformen von Macht und Herrschaft letztere in zwei Typen einteilt: „die monopolistische Herrschaft auf dem Markt“, also eine rein ökonomische Kategorie, und „die hausväterliche oder amtliche oder fürstliche Gewalt“ (S. 542). Uns interessiert hier nur der zweite Typ, zu dem letztlich auch der Staat gehört. Dieser wird hergeleitet aus dem Begriff des Herrschaftsverbandes, dessen Mitglieder „kraft geltender Ordnung Herrschaftsbeziehungen unterworfen sind“ (S. 29) und näher spezifiziert als ein „*politischer*

⁷⁹ Das scheint jedoch das Bedenken eines der beiden anonymen Gutachter zu sein. Die Berücksichtigung der Werkkomposition mag wichtig sein für eine Erklärung möglicher Wiederholungen, Inkonsistenzen oder Widersprüche; für die hier versuchte inhaltliche Klärung von Webers Staatsvorstellung kann sie hingegen außer Acht bleiben.

⁸⁰ Das alles wird nicht deutlich bei Breuer 2014, 12ff., obwohl er die Theorie Webers ins Zentrum seiner Überlegungen zum Staatsbegriff stellt und sie dabei der Drei-Elemente-Lehre vorzieht. Selbst in der Sprunghaftigkeit von Breuers Ausführungen wird noch deutlich, wie unpräzise und widersprüchlich die Konstruktionen Webers sind. Breuer selbst erklärt sie zu Teilen als defizitär und modifikationsbedürftig.

Verband“: „Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen“ (‘Anstalt’ und ‘Betrieb’ sind auf S. 28 definiert), „wenn und insoweit sein Verwaltungstab erfolgreich das *Monopol legitimen* physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt“ (S. 29, alle Hervorhebungen von Weber).

Wenn wir diese Definition mit derjenigen Jellineks vergleichen, so bildet Webers „physischer Zwang“ gewiß ein Element von Jellineks „Staatsgewalt“. Auch wenn bei Weber die beiden weiteren von Jellinek geforderten Elemente, Staatsvolk und Staatsgebiet, in der Definition des Staates nicht vorkommen, so sind sie doch im Gesamtzusammenhang nicht ganz abwesend. Wenn Herrschaft, um wieder auf die allgemeinere, dem Staat vorausgesetzte Ebene zurückzugreifen, „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (S. 28), heißen soll, dann lassen sich die „angebbaren Personen“ auf der Ebene des Staates als „Staatsvolk“ verstehen. Und in § 17 (S. 29) heißt es: „*Politischer* Verband soll ein Herrschaftsverband dann und insoweit heißen, als sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen *Gebiets* kontinuierlich durch Anwendung und Androhung *physischen* Zwangs seitens des Verwaltungstabes garantiert werden.“ (Herv. Weber). Die unmittelbar folgende, oben zitierte Definition des Staates stellt offenbar, ohne daß es gesagt würde, die erste konkrete Manifestation eines politischen Verbandes dar, so daß das Kriterium „eines angebbaren geographischen Gebiets“ auch für den Staat, also im Sinne eines „Staatsgebiets“, gelten müßte. Sehr indirekt und unzusammenhängend sind also letztlich auch bei Weber die drei Elemente der Jellinekschen Staatsdefinition präsent.⁸¹

Die zitierte Staatsdefinition Webers wird bis heute unendlich oft zitiert, oft allerdings in verkürzter Form. In der vollständigen Form springt sogleich ins Auge, daß mehrere Begriffe auf den *modernen* Staat bezogen sind und zusätzlich einen wirtschaftlichen Hintergrund besitzen. Das gilt zumindest für „Anstaltsbetrieb“, „Verwaltungstab“ und „Monopol“. Und in der Tat kommt es Weber nicht darauf an, einen für alle historischen Epochen geeigneten Staatsbegriff zu entwickeln; vielmehr verbleibt er auch

⁸¹ Weber hat Jellineks Staatstheorie zweifellos gekannt (vgl. Fraß 2018, 9, mit Literatur), auch wenn er den Autor in „Wirtschaft und Gesellschaft“ nur zweimal, so das Register, und ohne genaue Literaturangabe (wie in diesem an Literaturhinweisen mehr als sparsamen Werk üblich) und nicht im Zusammenhang mit dem Staatsbegriff erwähnt.

in den historischen Kapiteln seines Werks bei Formulierungen wie „Politische Gemeinschaften“, „politische Verbände“ (Kap. VIII) oder spricht von verschiedenen Formen der Herrschaft, wie bürokratische, patriarchale, patrimoniale oder charismatische Herrschaft (Kap. IX: „Soziologie der Herrschaft“). Für die frühen Epochen zieht er es vor, statt vom Staat von der „Geschlechterstadt im Mittelalter und in der Antike“ zu sprechen (S. 757ff.). Eine halbe Ausnahme stellt der „Ständestaat“ dar, den Weber bei der Erstnennung und im weiteren meist in Anführungszeichen setzt (S. 636ff.), die er aber auch einmal wegläßt (S. 637).

In Webers Gedankengebäude sind vor allem die beiden Begriffe 'Monopol' und 'Legitimität' problematisch. Daß ein Staat durch das „Monopol physischen Zwanges“ charakterisiert sein soll, ist erstens eine zu allgemeine Bestimmung, denn physischer Zwang, sogar monopolisiert, wird auch in anderen gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeübt, gerade in früheren Gesellschaften etwa von Eltern gegen Kinder oder von Unternehmern gegen Arbeiter. Und zweitens verfügen viele historische Staaten zwar über alle drei genannten notwendigen Elemente, aber die Staatsgewalt ist gerade bei frühen Staaten noch schwach entwickelt, wie wir bei unserem konkreten Fall, der griechischen Polis, später sehen werden, und besitzt noch keine Monopolstellung. Solche Staaten haben jedoch bereits eine oder mehrere Institutionen etabliert, welche eine allgemeine Gewalt ausüben, und diese Institutionen vertreten vielleicht auch schon den *Anspruch* auf das Gewaltmonopol innerhalb der Gemeinschaft – aber durchgesetzt haben sie es eben (noch) nicht unbedingt in allen Bereichen der Gesellschaft.⁸² Einzelne Mitglieder der Oberschicht, zum Beispiel mittelalterliche Grundherren, mögen in bestimmten Bereichen eine eigene „Herrschaft“ ausüben und damit teilweise neben oder anstelle der staatlichen Gewalt agieren. Erst in weiter entwickelten Staaten, durchaus nicht nur in modernen, die entweder einen durchorganisierten „Verwaltungsstab“ (M. Weber) und / oder einen sehr starken Repressionsapparat aufgebaut haben, kann man von einem durchgesetzten beziehungsweise weitgehend durchgesetzten Gewaltmonopol sprechen. Weber hatte dabei sicherlich einmal mehr den modernen Staat im Sinn, und daher ist die Anforderung eines Gewaltmonopols ohne genauere Bestimmungen für eine allgemeine Staatsdefinition nicht geeignet.

Noch problematischer stellt sich der Begriff der Legitimität dar. Der Be-

⁸² Auch Lundgreen 2014, 38, relativiert, mit zustimmendem Verweis auf Osterhammel, die Absolutheit des staatlichen Gewaltmonopols.

griff wird wiederum nicht primär auf den Staat, sondern, so in den soziologischen Grundbegriffen (§ 6, S. 17), auf jegliche „Ordnung“ bezogen. Allerdings erläutert Weber nicht, was Legitimität *ist*, sondern führt auf, wodurch sie „garantiert“ wird, und zwar entweder „affektiv“, oder „wertrational“ oder „religiös“. Es deutet sich damit schon an, auch wenn Weber es nicht ausspricht, daß die Legitimität eine Frage der *inneren Einstellung* der Beteiligten ist. Das bestätigt sich an den weiteren Stelle, an denen von dem Terminus gehandelt wird, zunächst in § 7 (S. 19), wo es heißt: „Legitime Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden *zugeschrieben* werden: kraft ... (Hervorh. M. D.)“, worauf zunächst eine Wiederholung der in § 6 genannten Motive folgt; als zusätzlicher Punkt (d) wird jedoch angefügt: „kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* (Herv. Weber) *geglaubt* (Herv. M. D.) wird.“⁸³ Mit dem Unterpunkt β: „kraft Oktroyierung (aufgrund einer als legitim geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit“ wird keineswegs nur der politische Bereich, letztlich aber auch dieser, ins Spiel gebracht, ohne jedoch besonders herausgestellt zu werden. Mehrfach wird der Glaube genannt, auf dem die Legitimität basiere, so der „Legitimitätsglaube“ (S. 19), der „Glaube an die Legalität paktierter Ordnungen“ oder „den(r) Glaube(n) an eine in irgendeinem(!) Sinn legitime Herrschaftsgewalt“ (S. 20).

Diese Bestimmung der Legitimität, die eigentlich eher eine Umschreibung darstellt, wird in „Kapitel III Die Typen der Herrschaft, 1. Die Legitimitätsgeltung“, einerseits bekräftigt, indem wiederum der „Legitimitätsglaube“ unter die „verlässliche(n) Grundlage(n) einer Herrschaft“ gezählt wird (S. 122), und andererseits ergänzt durch das Pendant des „Legitimitätsanspruch(s)“ von Seiten der Herrschenden (ebd.). Wenn Legitimität nach Weber also auf der einen Seite auf dem Anspruch (der Herrschenden) und auf der anderen Seite auf dem Glauben (der Beherrschten) beruht, dann

⁸³ Zu formalistisch oder legalistisch formuliert etwa auch Hansen 1998, 35: „a government with the sole *right* to exercise a given (von wem?) *legal* order...“ (Herv. M. D.) und lehnt sich damit an moderne rechtsstaatliche Verhältnisse an. Zu den Begriffen 'Legalität' und 'Legitimität' in Bezug auf monarchische Herrschaft vgl. Dreher 2017, 176f. Staatliche Legitimität wird im übrigen in der Forschung äußerst unterschiedlich aufgefaßt. So meint etwa der Wirtschaftshistoriker Ambrosius (2001, 143) ohne Begriffserklärung und obwohl er im folgenden Max Webers Herrschaftsbestimmung zustimmend heranzieht: „Während frühneuzeitliche Verträge und Gesetze eine legitime Staatsgewalt voraussetzten, wurde durch geschriebene Verfassungen legitime Staatsgewalt überhaupt erst begründet.“

wäre sie selbst wohl, ohne daß Weber den Begriff so „übersetzen“ würde, als Akzeptanz oder Anerkennung von Herrschaft zu verstehen.⁸⁴

Von vornherein sind 'Anspruch' und 'Glaube' als „weiche“ Faktoren erkennbar, die auf einer anderen Ebene angesiedelt sind als das „harte“ Kriterium einer allgemeinen Gewalt.⁸⁵ Beide setzen das Handeln und somit die Existenz von Herrschenden und Beherrschten, also von Herrschaft, schon voraus. Zweifellos sucht eine Herrschaft, wie Weber anmerkt, „nach aller Erfahrung ... als“ eine von mehreren „Chancen ihres Fortbestandes ... den Glauben an ihre 'Legitimität' zu erwecken und zu pflegen“ (S. 122). Zweifellos ist die Anerkennung und Akzeptanz ihrer Herrschaft für jede Staatsgewalt eine günstige Bedingung, die im allgemeinen „ihren Bestand festigt“ (S.123). Aber daraus folgt nicht, daß Legitimität im Weberschen Sinn eine *notwendige* Bedingung für eine Herrschaft und somit für einen Staat darstellte. Zu Recht bemerkt Cohen (ohne Bezug auf Weber): „Whether people accept more control willingly or unwillingly is an empirical question.“⁸⁶ Das räumt letztlich Weber selbst ein, wenn er die Legitimität einer Herrschaft „nur als Chance“ betrachtet. Denn „eine Herrschaft kann ferner – und das ist ein praktisch häufiger Fall – so absolut ... gesichert sein, daß sie selbst den Anspruch auf 'Legitimität' zu verschmähen vermag.“⁸⁷ Wenn aber die Herrschenden selbst unter bestimmten Bedingungen auf Legitimität verzichten können, dann kann dieser Faktor auch kein essentieller Bestandteil von Herrschaft, mithin auch staatlicher Herrschaft, sein. Webers anschließender Versuch, das Legitimitätskriterium doch zu „retten“: „Dann ist *noch immer* die Art der Legitimitätsbeziehung zwischen Herrn und *Verwaltungsstab* ... maßgebend für die Struktur der Herrschaft“ (S. 123, Herv. Weber), kann nicht überzeugen, wenn man etwa an die auf großenteils auswärtige Söldner gebaute Herrschaft von sizilischen Tyrannen wie Gelon oder des athenischen Tyrannen Peisistratos denkt. Kaum jemand würde in

⁸⁴ So auch Vom Hau 2015, 135f.

⁸⁵ Vgl. Van der Vliet 2005, 123: „The problem with the concept of legitimacy is, however, that legitimacy is not tangible“.

⁸⁶ Cohen 1978, 15.

⁸⁷ Im 7. Abschnitt des zweiten Teils des Werks behandelt Weber dann sogar „Die nichtlegitime Herrschaft (Typologie der Städte)“, ohne zu erläutern, worin diese Nichtlegitimität bestehen soll, die es ja eigentlich gar nicht geben dürfte, wenn *jede* Herrschaft legitim sein soll. Überraschenderweise wird dann unter diesem Titel die antike Stadt – im Gegensatz zur mittelalterlichen – als „ein *legitimer* Verband“ (Herv. Weber) bezeichnet (S. 747)!

einem solchen Fall von legitimer Herrschaft sprechen, umso weniger, als die gängige Forschungsmeinung (die ich nicht teile) die Illegitimität als ein typisches Merkmal jeglicher Tyrannis ansieht.⁸⁸ Wieder einmal zeigt sich, daß Weber den ausgeprägten modernen Staat vor Augen hat, auch wenn er als Beispiele für den hier herangezogenen „Verwaltungsstab“ „Leibwache, Prätorianer, ‘rote’ oder ‘weiße’ Garden“ nennt. Als allgemeines, notwendiges Kriterium für die Existenz eines Staates kann also auch die Legitimität nicht dienen.

Trotz ihrer Unzulänglichkeit werden die Ausführungen Webers über Herrschaft und Staat von späteren Forschern nicht selten als unhinterfragte Referenz ihrer Darstellung angegeben. Insofern hat Weber zweifellos eine große Bedeutung innerhalb der Diskussion um den Staatsbegriff erlangt. Gleichzeitig wird sein inhaltlicher Beitrag, gerade angesichts der eher fragmentarischen Präsentation seiner Aussagen, erheblich überschätzt.⁸⁹ Zahlreiche Autoren aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen beziehen sich zustimmend auf Weber, einige werden genannt etwa bei Anderson, Vom Hau und bei Van der Vliet,⁹⁰ der selbst Webers Kriterium der Legitimität, neben dem der „force of coercion“, als wesentlich unterstreicht.⁹¹ Webers Ausführungen werden öfters zustimmend als Kurzformel vom legitimen oder legitimierten Gewaltmonopol referiert.⁹²

⁸⁸ Anders jedoch Van der Vliet 2008, 204, der auch eine tyrannische Herrschaft als „legitimated, as any form of successful rule is“ ansieht. Wenn die Legitimität einer Herrschaft jedoch, wie hier impliziert wird, in ihrer erfolgreichen Durchsetzung besteht, dann unterscheidet sich dieses Kriterium nicht von dem der Errichtung eines Gewaltmonopols und wäre eine bloße Tautologie. Vgl. dens. 2005, 131, zur Peisistratiden-Tyrannis; vgl. zur Legitimität Dreher 2017.

⁸⁹ Z. B. von Brooke / Strauss / Anderson 2018, 1.

⁹⁰ Anderson 2009, 2f.; Vom Hau 2015, 135f.; Schlichte 2015, 51. Intensiv an Weber lehnt sich der Soziologe Breuer an, der verschiedene historische Staatsbildungen, jedoch nicht die griechische Polis, behandelt: Breuer 2014. Ando 2017, 1, bezeichnet Webers Staatsbegriff als idealistisch.

⁹¹ Van der Vliet 2005, 123. 142f., wo die Legitimität der (staatlichen) Institutionen in der griechischen Polis konstatiert wird; ders. 2008, 198. 200 mit Verweis auf die Bedeutung dieses Kriteriums in der Arbeitsgruppe „Early State Society“. 201. 207; ders. 2011, 123. Vgl. auch Lundgreen 2014, 38f.; Schlichte 2015, 48; Mergel 2015, 14. 19. 25.

⁹² Z. B. Hall 2013, 10; Lundgreen 2014, 32. 38; Börzel / Risse / Draude 2015, 5; Mergel 2022, 15.

E Aktuelle Ansätze aus der Alten Geschichte

Nachdem wir uns relativ ausführlich mit Max Weber als einem „klassischen“ Referenzautor der modernen Forschung befaßt haben, soll im folgenden der Blick auf die spätere Forschung gerichtet werden, ob sie nun Webers Kriterien aufnimmt (wie im Vorstehenden bereits dokumentiert) und weiterentwickelt, oder ob sie nicht auf Weber, sondern gegebenenfalls auf andere Autoritäten zurückgreift. Dabei soll kein chronologischer Forschungsabriß geboten werden,⁹³ sondern es werden einige in unserem Zusammenhang einschlägige Forschungspositionen erörtert, deren Kritik nicht zuletzt zur weiteren Vertiefung und Festigung unserer oben aufgestellten Staatsdefinition beitragen mag.

Die umfänglichsten und differenziertesten Überlegungen zum Staatsbegriff hat innerhalb der Altertumswissenschaften Christoph Lundgreen vorgelegt. Sein grundlegender Beitrag dazu ist zwar ausdrücklich auf die römische Republik ausgerichtet,⁹⁴ enthält jedoch durchaus verallgemeinernde Aussagen, die hier relevant sind. Allgemeiner ausgerichtet sind vor allem die kritischen Literaturübersichten in den ersten beiden Abschnitten, „‘Staat’ in der Alten Geschichte“ und „‘Staat’ in der gegenwärtigen Diskussion“, die teilweise bereits im Vorstehenden berücksichtigt wurden. Auf dieser Basis kommt Lundgreen zu dem Schluß: „Man darf auch für die Antike von ‘Staat’ und eben besser: Staatlichkeit sprechen, ...“.⁹⁵ Nicht überzeugend ist bereits hier die später noch näher zu kritisierende Entgegensetzung von Staat und Staatlichkeit, die in dieser Studie noch nicht konsequent vertreten wird.⁹⁶ Der Autor bevorzugt allerdings in seiner gesamten Studie den letzteren Terminus, weil es ihm darum geht, „die strikte Dichotomie ‘Staat / Nicht-Staat’“ (S. 35) aufzugeben, um stattdessen mit „variierender Staatlichkeit“, mit „schwächere(r) oder intensivere(r) Staatlichkeit“ (S. 34.

⁹³ Hinweise auf Forschungsliteratur verschiedener Disziplinen bieten z. B. vom Hau 2015, 132 A. 3.; Brooke / Strauss / Anderson 2018, Flaig 2019, 1-11. 39ff.; Mergel 2022, 25ff.

⁹⁴ Lundgreen 2014.

⁹⁵ S. 35, vgl. auch S. 47. Der im Zitat ausgelassene Zusatz, „so man denn will“, versetzt den Schluß ins Reich der Beliebigkeit. In seiner Antwort (vom 22. 2. 2015) auf meinen brieflichen Widerspruch hat Lundgreen diese Beliebigkeit auch selbst relativiert. Mergel 2022, 9.12, folgt Lundgreen darin, für vormoderne Gesellschaften eher von ‘Staatlichkeit’ als von ‘Staat’ zu sprechen, ist aber in seine Begrifflichkeit auch nicht konsequent (vgl. S. 30).

⁹⁶ So ist mehrfach das Wortpaar „Staat / Staatlichkeit“ ohne Unterscheidung verwendet.

50) zu operieren.⁹⁷ Wie im zweiten Teil der vorliegenden Studie noch zu erläutern sein wird, ist gegen eine Differenzierung von verschiedenen Graden an Staatlichkeit nichts einzuwenden; man geht damit der Frage nach, wie intensiv eine Gesellschaft von den staatlichen Institutionen durchdrungen ist und von diesen kontrolliert wird.⁹⁸ Eine solche *quantitative* Abstufung spricht jedoch in keiner Weise gegen die *qualitative* Feststellung, ob Staatlichkeit und damit ein Staat überhaupt vorhanden sind. Im Gegenteil setzt eine variierende Staatlichkeit begrifflich die Existenz eines Staates, eben im Gegensatz zum Nicht-Staat, voraus. Der Gegensatz zwischen einem nicht-staatlichen und einem staatlichen Gemeinwesen ist historisch nicht nur, aber insbesondere dann relevant, wenn man sich mit der Entstehung des Staates aus nicht- bzw. vorstaatlichen Verhältnissen beschäftigt, wie das in unserem zweiten Teil der Fall sein wird. Das ist jedoch nicht das Thema von Lundgreen und allen weiteren Beiträgen in dem von ihm herausgegebenen Sammelband. Sie setzen vielmehr, wenn auch oft nur implizit, die Staatlichkeit der römischen Republik voraus, so daß Lundgreen in seiner Zusammenfassung die jeweils untersuchten Exempla im Hinblick auf deren jeweilige graduelle Intensität staatlichen Handelns unter die „analytische Figur der ab- und zunehmenden Staatlichkeit“ (S. 50) subsumieren kann.

Der Artikel „Statualità e Principato augusteo“⁹⁹ übernimmt in seinem ersten Abschnitt (S. 99-104) im wesentlichen die Auseinandersetzung mit der Literatur zum Staatsbegriff aus dem Beitrag von 2014. Aber noch konsequenter als im früheren Text will der Autor nun den Begriff des Staates (hier italienisch *stato*) durch den der Staatlichkeit (*statualità*) ersetzen. Und das dort schon herangezogene politikwissenschaftliche Governance-Modell mit der Vorstellung des Staates als „Herrschaftsmanager“ (Genschel / Zangl, s. u.) wird hier breiter ausgeführt und auf die augusteische *res publica* angewandt: *statehood*, *state-capacity*, *state organization* und *stateness* (dazu unten) unterscheidet Lundgreen als Dimensionen der Staatlichkeit.

In seinem Beitrag aus dem Jahr 2020, „Schlüsselmonopole oder Governance-Funktionen?“, überträgt Lundgreen sein methodisches Vorgehen von den römischen auf die frühgriechischen Verhältnisse. „Alternative Annähe-

⁹⁷ Kritisch zu dieser Bevorzugung des Terminus 'Staatlichkeit' Flaig 2019, 48-50 mit Verweis auf Lundgreen in A. 28.

⁹⁸ Wie Lundgreen war auch schon Walter 1998, 24f., der unzutreffenden Ansicht, die Drei-Elemente-Lehre allein erlaube keine Abstufungen von Staatlichkeit.

⁹⁹ Lundgreen 2019.

rungen an Staatlichkeit in der griechischen Archaik“ lautet der Untertitel. Die „Annäherung“ erfolgt aus recht weiter Entfernung, indem Lundgreen zunächst auf die „Schlüsselmonopole“ von Norbert Elias zurückgreift, welcher das Gewaltmonopol einerseits und das Abgabenmonopol andererseits als „Schlüsselmonopole“ für die „Soziogenese des Staates“ (Elias) bestimmt. Der Rückgriff auf Elias erweist sich schnell als nutzlos für Lundgreens angebliches Anliegen, nämlich zu erläutern, „was unter Staatlichkeit ... verstanden werden soll“ (S. 158), da es Elias nicht um Begriffsklärungen geht, sondern anhand von europäischer Monarchiegeschichte um die idealtypische Konstruktion von der Entstehung einer staatlichen Monopolstellung. Lundgreen selbst läßt es merkwürdigerweise offen, „inwieweit man die von Elias ...entwickelte Figur ... auch für die Archaik fruchtbar machen kann“ (163), was man nur als rhetorische Verklausulierung einer klaren Fruchtlosigkeit verstehen kann. Im Grunde geht es Lundgreen aber gar nicht um die Definition von Staatlichkeit im landläufigen Sinn (dazu unten), sondern um das Ausmaß der „Durchdringung einer Gemeinschaft durch den `Staat‘“ (158), also wiederum (s. o.) um eine quantitative Entwicklung der Grade von Staatlichkeit, um eine Analyse der „Verdichtung von staatlicher Herrschaft“ (163). Daher müssen wir an dieser Stelle nicht weiterverfolgen, wie Lundgreen einen zweiten theoretischen Ansatz einführt, der auch im Beitrag von 2019 herangezogen wurde, nämlich den der Politikwissenschaftler Genschel und Zangl, die „Metamorphosen des Staates vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager“ (Genschel / Zangl; Herv. im Orig.) diagnostizieren. Allenfalls „die Definition von Herrschaft als Zusammenspiel der Governance-Funktionen Entscheidungskompetenz, Organisationsmacht und Legitimationsfähigkeit“ (164) könnte in unserem Zusammenhang genannt werden.¹⁰⁰ Aber schon grundsätzlich können bestimmte *Funktionen* eines Gegenstandes (hier Herrschaft oder Staat) nie dessen *Wesen* definieren, was dann auch konkret durch die der modernen europäischen Geschichte entnommenen Beispiele für Staatsaufgaben bestätigt wird.

Für den „variierenden Anteil von Governance-Akteuren an Governance-Funktionen“ will Lundgreen den englischen Begriff *stateness* verwenden und diesen als eine Dimension von Staatlichkeit von „anderen Dimensionen, wie der außenpolitisch-juristischen Anerkennung (*statehood*)“,

¹⁰⁰ Übernommen von Flaig 2019, 42.

abgrenzen (158. 167).¹⁰¹ Wenn der Autor jedoch den Grad an *stateness* abhängig macht davon, welche Instanz „den relativ höchsten Anteil ... an Governance-Funktionen“ einnimmt, und dabei ganz verschiedene Akteure auf die gleiche Stufe stellt wie die höchste politische Gewalt (165: „Instanz ..., die theoretisch genauso gut Mafia oder Kirche wie eben Regierung / 'Staat' sein kann“), dann ist das wesentliche Staatsselement, die oben erläuterte Staatsgewalt, ein beliebiger Faktor geworden, der im Zweifelsfall sogar ganz wegfallen könnte. Diese Konsequenz steht sogar im Widerspruch zu Lundgreens Vorbild-Modell von Genschel und Zangl, die feststellen: „Der Staat bleibt der Angelpunkt politischer Herrschaft“, wie Lundgreen zustimmend zitiert (164), auch wenn sich die Rolle des Staates vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager hin ändere. Das Kernproblem besteht aber auch bei diesen und weiteren Politikwissenschaftlern, mit denen sie übereinstimmen (genannt bei Lundgreen 164), darin, daß bei der Nennung von Governance-Funktionen nicht unterschieden wird, ob diese essentiell für einen Staat oder aber historisch zufällig sind, wie zum Beispiel der Umfang der Steuereintreibung oder die öffentliche Wohlfahrt (ebd.).¹⁰² Diese Unterscheidung kann aber ohne eine tragfähige Definition von Staat oder Staatlichkeit (im grundlegenden Sinn, dazu unten) nicht geleistet werden.

Mit Verweis auf Lundgreen 2014 stimmen C. Ulf und E. Kistler dem Governance-Konzept zu, bestreiten jedoch die Existenz von Schlüsselmonopolen und verwenden für die in verschiedene Grade zerfallende Staatlichkeit den Terminus 'statehood' und nicht 'stateness'.¹⁰³

Die im Beitrag von 2020 behandelte Thematik wird in Lundgreens Dresdner Habilitationsschrift von 2019, „Staat und Staatlichkeit in der frühen griechischen Antike“, intensiver untersucht und in größere Zusammenhänge gestellt. Bei seiner Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur zur Frage, was ein Staat ist, behält der Autor seine oben festgehaltene Affinität zur Governance-Forschung bei und vertritt das Konzept von Staat-

¹⁰¹ 'Stateness' findet sich in angelsächsischen Publikationen selten und wird dann synonym mit 'statehood' verwendet, vgl. Scheidel 2013, 7, wo beide Begriffe nacheinander stehen. 'Stateness' wird von Scheidel entweder in Anführungszeichen gesetzt oder mit einem Trennungszeichen („state-ness“, S. 3) versehen.

¹⁰² Dementsprechend allgemein und unabhängig von Staatlichkeit ist die Definition von Governance, die Lundgreen 2020, 158 A. 1, von Renate Mayntz als „(halbwegs) konsensfähig“ übernimmt.

¹⁰³ Ulf / Kistler 2020, 151f.

lichkeit, welches ein graduelles Durchsetzen von Schlüsselmonopolen in den Mittelpunkt stellt.¹⁰⁴ Für die Einbeziehung des Governance-Konzepts und besonders der These von der Prozeßhaftigkeit des Staates hatte sich Lundgreen 2020 neben anderen Autoren auf G.F. Schuppert berufen, dessen Buchtitel „Staat als Prozess“ daher auch für ihn programmatisch ist.¹⁰⁵ Schuppert geht es allerdings nicht um eine allgemeine Staatsdefinition, die er in Formulierungen wie „der Staat als Ordnungsmodell politischer Herrschaft“ (S. 10 und oft) voraussetzt. Vielmehr untersucht er die Wandlungen oder Metamorphosen des modernen Staates oder besser *der* modernen Staaten (synonym übrigens auch als „Wandel der Staatlichkeit“ bezeichnet, z. B. S. 160). Dabei hält er mit Elias und mit Genschel / Zangl an dem Gewaltmonopol und dem Abgabenmonopol als Schlüsselmonopolen und als hartem Kern des Herrschaftsmonopols fest (S. 34), während Lundgreen, wie gezeigt, ein viel unbestimmteres Governance-Konzept vertritt.

In den soeben vorgestellten Publikationen hat Lundgreen einen entscheidenden Themenwechsel vorgenommen, der sich in der Verwendung des Begriffs der ‚Staatlichkeit‘ widerspiegelt. Denn während Staatlichkeit herkömmlich und landläufig verstanden wird als ‚die Eigenschaft, ein Staat zu sein‘ und daher oft synonym zum Begriff des „Staates an sich“ steht,¹⁰⁶ verschiebt Lundgreen, angeregt durch politikwissenschaftliche Diskussionen, die Bedeutung von Staatlichkeit hin zu bestimmten Funktionen, die von konkreten, gegebenen Gemeinwesen (im allgemeinen Sprachgebrauch eben Staaten!) ausgeübt werden.¹⁰⁷ Die von Lundgreen selbst zitierte und zurückgewiesene Kritik von Winterling *verkennt* diesen Wechsel der begrifflichen Ebenen mit dem Vorwurf, „den Begriff des Staates durch eine Art substantivische Adjektivierung (‘Staatlichkeit’) gleichzeitig verab-

¹⁰⁴ Für Hinweise auf die noch unpublierte Habilitationsschrift danke ich Christoph Lundgreen herzlich.

¹⁰⁵ Lundgreen 2020, 165; Schuppert 2010.

¹⁰⁶ Vgl. z. B. Van der Vliets (2005, 124) Gleichsetzung von ‚state‘ und ‚statehood‘. Eine parallele Bildung wäre der Begriff der Göttlichkeit als ‚Eigenschaft, Gott zu sein‘.

¹⁰⁷ Daher stellen Meister / Seelentag 2020, 11 A. 1, fest: Lundgreens „Operieren mit ‚Staatlichkeit‘ bedingt jedoch eine erhebliche Neudefinition und Abstraktion des alltäglichen Staatsbegriffs“ – den es jedoch „zugleich“ nicht mehr geben soll, wie der Zusatz in Klammern besagt: „(der zugleich zur ‚Staatlichkeit‘ adjektiviert und damit als Begriff eben doch verabschiedet wird)“. Die Autoren legen sich dabei nicht fest, ob sie Lundgreens Position zustimmen oder sie ablehnen, und ähnlich ambivalent bleiben sie in derselben Anmerkung in Bezug auf die Ansichten von Winterling, Walter und mir.

schieden und beibehalten zu wollen“,¹⁰⁸ indem sie diese Bedeutungsverschiebung von ‚Staatlichkeit‘ nicht berücksichtigt. Sie *erkennt* aber auch den Widerspruch, daß Lundgreen die Gemeinwesen, denen er „Staatlichkeit“ in seinem Sinn zuschreibt, vielfach weiterhin als ‚Staaten‘ bezeichnet und sie als solche voraussetzt, manchmal mit, manchmal ohne Anführungszeichen. Lundgreen selbst ist die hier konstatierte Themenverschiebung offenbar nur halb bewußt. Halb, weil er sie einerseits selbst anspricht, etwa indem er auf den von Winterling ausgemachten Widerspruch repliziert: „Ci occupiamo qui però delle caratteristiche di un’entità storica e non della sua mera definizione essenzialistica ...“¹⁰⁹. Ebenso betont Lundgreen an anderen Stellen, daß sein Modell nicht nach „Natur oder Wesen des Staates“ fragen und nicht feststellen wolle, „ab wann man vom Staat sprechen soll oder muß“, sondern sich „der Untersuchung der historischen Einheiten widmen“ wolle.¹¹⁰ Andererseits aber begnügt sich Lundgreen nicht damit, wie er selbst formuliert, „a lasciarsi alle spalle la questione sullo Stato in un senso ontologico“, also die Diskussion um den Staatsbegriff hinter sich zu lassen (und den Begriff wie viele andere vielleicht einfach als vorausgesetzt zu verwenden), sondern fordert, zumindest ab dem Artikel von 2019, ausdrücklich, den Staatsbegriff durch ‚Staatlichkeit‘ in seinem Sinn zu *ersetzen*, also nicht mehr zu verwenden.¹¹¹ Diese Forderung führt zu dem doppelten Problem, daß sowohl zwei verschiedene Begriffsebenen gleichgesetzt werden, als auch eine sprachliche Ableitung – Staatlichkeit kann eben nur einem Staat zugeschrieben werden – negiert wird.

Auch Ulf und Kistler wollen „anstelle von Staat von Staatlichkeit [zu] sprechen, die in unterschiedlichem Maß vorhanden sein kann“ und die sie für den flexibleren Begriff halten. Denn „die verschiedenen gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Felder“ könnten in unterschiedlicher

¹⁰⁸ Lundgreen 2019, 105 A. 27. Winterling selbst lehnt den Terminus bekanntlich völlig ab, s. o. A. 13. Einer seiner eigenen Begriffsvorschläge (zu den anderen s. u.), „politische Integration“, so Winterling 2014, 256, scheitert schon daran, daß Integration einen Vorgang und keine Entität bezeichnet. Politische Integration (von wem auch immer) mag einen Staat hervorbringen, kann aber nicht ihr eigenes Produkt sein.

¹⁰⁹ Lundgreen 2019, 105.

¹¹⁰ Lundgreen 2019, 108; ders. 2020, 166: „Völlig unabhängig von der Frage nach ‚Staat‘ in einem essenzialistischen Sinn ...“.

¹¹¹ Lundgreen 2019, 99: „...evitare un altro concetto ...: lo Stato“; 100: „al posto di“; „la concezione dicotomica fra Stato e Non-Stato viene sostituita da diversi gradi di statualità“; 105: „...suggerisco anzitutto di parlare di ‘statualità’, anziché di ‘Stato’“. Lundgreen 2014, 35 hatte das noch offengelassen.

Weise und Intensität von der „für einen Staat charakteristische(n) in Institutionen gebündelte(n) und von Personen unabhängige(n) Entscheidungsmacht“ erfaßt sein.¹¹² So bleibt der Staatsbegriff sozusagen im Hintergrund doch bestehen und erfährt sogar eine Art von Definition.

Wenn oben gesagt wurde, der Begriff 'Staatlichkeit' bedeute im allgemeinen 'die Eigenschaft, ein Staat zu sein' und werde oft synonym mit 'Staat' verwendet, dann gilt auch umgekehrt, daß es 'Staatlichkeit' *nur* als Eigenschaft eines Staates gibt und nicht außerhalb eines Staates. Über die Synonymität hinaus impliziert die Bedeutung der *Eigenschaft* jedoch noch, daß damit speziell die Elemente, die den Staat ausmachen, bezeichnet sind. Walter Eder hat diese Differenzierung feinsinnig als „Trennung von definitorischem Kernbereich“ (also dem Staat) „und formbildenden Akzidentien“

¹¹² Ulf / Kistler 2020, 18. Die Charakteristika und Vorzüge, die in der zitierten Literatur dem Terminus 'Staatlichkeit' zugeschrieben werden, erinnern sehr stark daran, was die moderne Rechtswissenschaft, oder jedenfalls ein größerer Teil davon, unter einem „Typus“ versteht. In seiner „Methodenlehre“ erläutert Karl Larenz (1992, 25. 106-111. 192. 349ff.; die dritte, von C.-W. Canaris mitbesorgte Auflage hat den Abschnitt über den Typus verkürzt und präsentiert die Unterteilung der verschiedenen Typen unübersichtlicher, vgl. Larenz / Canaris 1995, besonders 291f.), daß ein Typus, hier genauer ein „normativer Realtypus“, eine alternative „Denkform“ zu einer strengen Definition, zu einem Begriff sei. Während ein Begriff dann gegeben sei, wenn sämtliche Merkmale einer Definition anzutreffen sind, sei das bei einem Typus nicht notwendig, dieser könne mehr oder weniger solcher Merkmalen enthalten. Es komme darauf an, ob die als typisch angesehenen Merkmale in solcher Zahl und Stärke vorhanden seien, daß der Sachverhalt „im ganzen dem Erscheinungsbild des Typus entspricht“ (S.109). Der Typus sei also eine offener, flexiblere und konkretere Bestimmungsform, die nicht definierbar, nur explizierbar (S. 25) sei. Larenz verweist (S. 349) darauf, daß Jellinek die Denkform des Typus in die Staatslehre eingeführt habe. In der Tat enthält die „Allgemeine Staatslehre“ Jellineks einen Abschnitt „Die Typen als Gegenstand der Staatslehre“ (Jellinek 1922, 34ff.); allerdings versteht Jellinek unter einem Typus, genauer unter dem „empirischen Typus“, keine Alternative zu einer begrifflichen Definition. Vielmehr ermittelt er mit der induktiven Methode (s. o. A. 9), also durch Vergleiche einzelner Staaten, Staatengruppen, die aufgrund ihres „gemeinsamen geschichtlichen Bodens“ gemeinsame Merkmale aufweisen. Die Typen selbst seien im Fluß, Einzelfälle (sprich: Einzelstaaten) könnten immer von der Mehrzahl der untersuchten Objekte abweichen. Bei der Anwendung dieser Typologie ergeben sich dann (als zehntes Kapitel) folgende „geschichtliche[n] Haupttypen (auch als „Gattungen“ bezeichnet, M. D.) des Staates: „1. Der altorientalische Staat“; „2. Der hellenische Staat“; 3. Der römische Staat“; 4. Der mittelalterliche Staat“; 5. Der moderne Staat“. Bei seiner allgemeinen, epochenübergreifenden Definition des Staates (s. o.) verwendet Jellinek konsequenterweise eine Typenbildung nicht mehr, da er diese an konkrete geschichtliche Voraussetzungen gebunden hatte.

(also der Staatlichkeit) formuliert.¹¹³ Diese Differenzierung schlägt sich am deutlichsten darin nieder, daß wir lieber von zunehmender (oder intensiverer) beziehungsweise abnehmender Staatlichkeit sprechen, wenn in der historischen Entwicklung eines Gemeinwesens einzelne Komponenten, in denen sich der Staat manifestiert, dazukommen oder wegfallen, als daß wir von einem zu- oder abnehmenden Staat sprechen; zur Not akzeptiert man auch Formulierungen wie: ein stark oder schwach entwickelter Staat, wobei damit wieder ein Zustand statt eines Vorgangs bezeichnet ist.

Ein weiterer vielbeachteter Versuch, den Staatsbegriff und „das Narrativ einer ‘Staatsentstehung’“¹¹⁴ zu umgehen, wurde von dem groß angelegten wissenschaftlichen Netzwerk „Konkurrenz und Institutionalisierung in der griechischen Archaik“ unternommen, das im Jahr 2020 einen gleichnamigen, von J.B. Meister und G. Seelentag herausgegebenen Sammelband mit den Erträgen der Projektarbeit publiziert hat. Der Beitrag von Lundgreen daraus wurde schon oben gewürdigt.

Zur Zurückweisung des Paradigmas ‘Staatsentstehung’ führen die Autoren zwei Argumente an. Das zweite betrifft die „neoevolutionistischen Modelle von Staatsentstehung“ und wird im Zusammenhang mit der Vorstellung dieser Modelle erst im zweiten Teil dieser Studie aufgegriffen. Das erste hingegen hat hier seinen Platz, weil es davor warnt, daß „der Fokus auf den Staat ... die Gefahr“ berge, „unreflektiert anachronistische Vorstellungen auf die Antike zu übertragen“. Dieser in der Forschungsgeschichte schon mehrfach vorgebrachte Vorwurf wurde unter anderen auch von Christian Meier erhoben und oben bereits zurückgewiesen.¹¹⁵ Es sei noch einmal betont, daß dieser Vorwurf grundlos ist, da die Verwendung des Staatsbegriffs niemanden davon abhalten muß, die spezifische Ausprägung vormoderner Staaten zu analysieren, und auch konkret niemanden davon abhält. Es wären sonst die unzähligen Publikationen, die den Staatsbegriff verwenden, in Bausch und Boden untauglich – aber das haben alle Autoren, die diesen Vorwurf erheben, nicht einmal an einem einzigen konkreten Beispiel gezeigt.¹¹⁶ Ebenso wenig begründet wird die Behauptung, der

¹¹³ Eder 1990, 21. Es sei betont, daß Eder also nicht, wie Lundgreen, den Begriff des Staates durch ‘Staatlichkeit’ ersetzen will. Ausdrücklich abgelehnt wird eine solche Ersetzung von T. Schmitt 2017, 21f.

¹¹⁴ Meister / Seelentag 2020, 11.

¹¹⁵ S. o. A. 13.

¹¹⁶ Als Prototyp für „eine klare Definition des Begriffs“ wird von Meister / Seelentag 2020, 11 A. 1, meine Studie von 1983 genannt, der Vor- und Nachteile attestiert werden,

Staatsbegriff bleibe defizitär und führe „zu einer ganzen Reihe von Folgeproblemen“, die nicht benannt werden, die aber „am schwammigen, teils stark normativ aufgeladenen Charakter der Begriffe liegen“ sollen. „Daher soll im Folgenden mit den analytischen Kategorien *Konkurrenz* und *Institutionalisierung* gearbeitet werden.“¹¹⁷ Das „Daher“ hört sich so an, als ob die Herausgeber ähnlich wie Lundgreen den Staatsbegriff *ersetzen* wollten, in diesem Fall durch die beiden hervorgehobenen Kategorien, die sie im folgenden näher vorstellen. Aber natürlich kann weder ein bestimmtes *Verhalten* verschiedener Parteien (also die Konkurrenz, die nach einem Modell des Soziologen Georg Simmel eingeführt wird) noch ein *Vorgang* oder, wie die Autoren selbst formulieren, ein „Handlungsmodus“ (S. 21, nämlich die Institutionalisierung, die nach den Soziologen Peter Berger und Thomas Luckmann bestimmt wird) die Verfaßtheit einer Gemeinschaft bezeichnen und den Begriff des Staates ersetzen. Daher geht es Meister und Seelentag in Wahrheit gar nicht um den Staatsbegriff selbst, sondern um Kategorien, die im Zusammenhang mit der – in unserer Diktion – *Staatsentstehung* oder mit der *Entwicklung* des frühen Polis-Staates stehen.¹¹⁸

Daß die Angehörigen der Oberschicht in den frühen griechischen Poleis, oft als „Adlige“ bezeichnet, auf vielen Gebieten miteinander konkurrierten, wird wohl von niemandem bestritten. Das bestimmende gesellschaftliche Prinzip des „Agonalen“, das frühere Forscher, namentlich Jacob Burckhardt, als angeblich in der Natur der griechischen Menschen liegend daraus ableiteten, weisen Meister / Seelentag zu Recht zurück. Dagegen setzen sie das Modell Simmels, dessen Besonderheit darin bestehe, den konkurrierenden Parteien eine „Dritte Instanz“ gegenüberzustellen, an deren Erwartungen sich die Konkurrenten ausrichteten (S. 15f.). Diese Besonderheit wird allerdings gleich wieder aus der Diskussion genommen, indem festgestellt wird, daß sie zwar den modernen wirtschaftlichen Bereich abbilde, aber gerade nicht die Vormoderne und speziell die griechische Archaik. Dafür sei eher die von Theodor Geiger so bezeichnete „Rang- und Prestigekonkurrenz“ angemessen, bei welcher die Bewertung durch das soziale Umfeld beziehungsweise „die öffentliche Meinung“ eine Rolle spiele und so Sim-

s. o. bei A. 52 und 53.

¹¹⁷ Meister / Seelentag 2020, 13.

¹¹⁸ Daher befassen sich auch die wenigsten Beiträge des Sammelbandes mit dem Staatsbegriff. Vgl. die kritischen Anmerkungen zu einigen Beiträgen von Maffi 2022, auf die wir im zweiten Teil zurückkommen werden.

mels Dritte Instanz wieder ins Spiel komme, „allerdings in einer weitgehend passiven Zuschauerrolle“ (S. 17). Die öffentliche Meinung könne, so wird schließlich noch eine Denkfigur von Tobias Werron einbezogen, auch eine „abstrakt imaginierte Öffentlichkeit“ sein, die nicht konkret anwesend sein müsse (S. 19). Die etwas verschlungene Kombination von drei verschiedenen soziologischen Theorien zum Konkurrenzbegriff führt zunächst nicht zu einem Ergebnis, das in irgendeiner Weise mit dem sonst als ‚staatlich‘ bezeichneten Bereich zu verbinden wäre. Erst „die Mechanismen, die Simmel unter den Stichworten ‚Verzicht auf Konkurrenz‘ und ‚Einschränkung bestimmter Mittel von Konkurrenz‘“ behandelt“ (S. 19), insbesondere die extreme Form des Verzichts auf Praktiken der Konkurrenz, also das Kartell, ermöglicht eine Andeutung davon, wie die griechische Archaik unter die soziologische Begrifflichkeit subsumiert werden könnte: „Gerade im Hinblick auf Prestigekonkurrenz kann man eine idealtypische Aristokratie sehr gut als Prestige-Kartell imaginieren, bei dem die Konkurrenten auf jegliche Form von Distanzierungskonkurrenz verzichten und alle potentiellen Konkurrenten einen gleichen Anteil an Ehre zugestehen, dieses Ehrkartell aber letztlich auf Kosten des *demos* errichten, der als ehrende Dritte Instanz nun nicht mehr aktiv von einzelnen Akteuren umworben werden muss“ (S. 20).¹¹⁹

Während Meister und Seelentag also das Konkurrenzmodell Simmels heranziehen, um es gegen den Staatsbegriff und gegen das Narrativ der Staatsentstehung zu verwenden, benutzt Simmel selbst ironischerweise den Staatsbegriff ohne jedes Bedenken,¹²⁰ und zwar nicht nur für vormoderne Staaten allgemein, sondern sogar spezifisch für den ursprünglichen Vorgang der Staatsentstehung.¹²¹ Eine Verbindung zu seiner Kategorie der Konkurrenz zieht Simmel dabei nicht, vielmehr ist diese eng an die wirt-

¹¹⁹ Diese Konstruktion wird näher ausgeführt im Beitrag von G. Seelentag, Das Kartell. Ein Modell soziopolitischer Organisation in der griechischen Archaik, S. 61-94, dem es jedoch nicht gelingt, die ökonomisch bestimmten Essentials des Kartellbegriffs in den politischen Bereich zu überführen.

¹²⁰ Simmel 1992, 777: „römischer Staat“; 778: „germanischen Staat“.

¹²¹ Ebd. 771 spricht Simmel vom „Übergang aus einer ursprünglichen, auf Blut- und Stammesverwandtschaft beruhenden Organisation der Gruppe zu einer mechanischeren, rationellen, mehr politischen“ und resümiert: „Es ist vor allem die staatliche Einheit, die sich darin durchringt.“ Diese rudimentäre und überholte Einlassung Simmels soll hier nicht diskutiert oder gar übernommen werden, sondern nur als Beleg für die Inkonsequenz der Argumentation von Meister und Seelentag dienen.

schaftlichen Verhältnisse der Neuzeit gebunden, wie auch Meister und Seelentag mehrfach einräumen.¹²²

Die Autoren nehmen es also durchaus in Kauf, daß das Modell von Simmel erklärtermaßen noch viel stärker von der Moderne bestimmt ist als jeglicher Staatsbegriff, dem sie eben diese Vorbelastung vorwerfen.

Die Verbindung des Konkurrenzmodells mit dem zweiten Begriff, den Meister / Seelentag ins Zentrum des Sammelbandes stellen, der Institutionalisierung, wird mit der These hergestellt, daß „jede Handlung im Modus der Konkurrenz bereits Elemente von Institutionalisierung“ aufweise (S. 21). Denn die Ausrichtung auf die Dritte Instanz verbinde die Konkurrenten untereinander, „da sie ... nach gemeinsamen Regeln konkurrieren. ... Die Herausbildung solcher Regeln und Bewertungskriterien sei bereits eine Form von Institutionalisierung – Konkurrenz und Institutionalisierung seien also“ (nach Simmel) „nicht getrennt zu denken“ (S. 15). Mit dem Begriff der Institutionalisierung fühlt sich wohl jeder, der sich mit Staatstheorie beschäftigt, auf vertrautes Terrain geführt. Denn daß ein Staat Institutionen benötigt, also Einrichtungen mit festgelegter und dauerhaft angelegter Struktur, ist wohl *opinio communis*.¹²³ Die Errichtung solcher Institutionen heißt dann eben Institutionalisierung.

Wie zu erwarten setzen die Herausgeber aber wieder auf einer viel allgemeineren Ebene und wieder mit soziologischen Terminologien an: „Das Konzept von ‘Institutionalisierung’ kann“ (aber warum sollte es?) „sehr weit gefaßt werden“ (S. 21).¹²⁴ Dieses Mal ist der anthropologisch begründete Ansatz der Soziologen Berger und Luckmann Ausgangspunkt, nach denen Institutionen durch „habitualisierte Handlungen“ entstehen, die „reziprok typisiert werden“ (so Berger / Luckmann). Erstaunlich ist, daß Meister / Seelentag also eine Erklärung heranziehen, welche Institutionen aus der Idee herleite, „dass beim Menschen Gewohnheit das ersetzt, was bei Tieren die Instinkte sind“ (S. 21, A. 35), also Institutionen „als Teil der *conditio humana*“ sehen - während sie solche anthropologischen Axiome als Erklärung des „agonalen Charakters“ der Griechen eingangs vehement abgelehnt haben.

¹²² Meister / Seelentag 2020, 18. 20.

¹²³ Institutionen sind Teil meiner eigenen Staatsdefinition, vgl. o. den Absatz bei A. 49.

¹²⁴ Extrem weit gefaßt ist es auch schon in der oben zitierten Aussage von Simmel. Damit unterscheidet es sich nicht mehr von jeder Art sozialer Praktiken, die, wie etwa Pettit 2023, 27, formuliert, „would emerge in any population of interacting human beings“.

Institutionen unterliegen der „Objektivierung“, so Berger / Luckmann weiter, „an dessen Ende die ‚Verdinglichung‘ von Institutionen stehe“ (S. 22). Für das archaische Griechenland erscheinen Meister / Seelentag „drei Aspekte heuristisch besonders wertvoll“ (S. 23). Von diesen interessiert uns hier nur der erste, daß nämlich die Institutionalisierung als gradueller Prozeß zu sehen sei. Das trifft in manchen Fällen sicher zu, in anderen jedoch nicht. So war zum Beispiel die Phylenreform des Kleisthenes in Athen mit der Einrichtung der Bule der Fünfhundert (507/6 v. Chr.) eine Maßnahme aus einem Guß und keine graduelle Entwicklung. Das Modell ermögliche es weiterhin, „eine Vielzahl von Institutionen in den Blick zu nehmen (und damit die oben monierte Engführung durch den Staatsbegriff zu überwinden) ...“ (S. 23). Diese Kritik am Staatsbegriff ist schlicht unverständlich: Niemand ist je auf die Idee gekommen, den Staat als die einzige Institution einer gegebenen Gemeinschaft zu sehen. Schon der Staat selbst ist eigentlich nicht eine einzige Institution, sondern ein *abstractum* (s. oben: Staatsgewalt oder Herrschaft),¹²⁵ das sich in den seltensten Fällen in einer einzigen Institution, in der Polis zum Beispiel in einem Amt oder in einer Ratsversammlung, sondern normalerweise in mehreren solcher Herrschafts-, Regierungs- oder Verwaltungsinstitutionen manifestiert.¹²⁶ Und die Befassung mit dem Staat bringt es keineswegs mit sich, außerstaatliche Institutionen unbeachtet zu lassen, wie von den Autoren unterstellt wird.¹²⁷

¹²⁵ Vgl. zur Diskussion der Forschungsgeschichte seit Machiavelli und Hobbes Skinner 2018, bes. 29ff.

¹²⁶ Dennoch ist es berechtigt, auch vom Staat selbst in seiner Gesamtheit als Institution zu sprechen, wie es z. B. Jellinek 1992, 184f., ganz selbstverständlich tut. Die Gleichsetzung nimmt ausdrücklich auch Herzog 1971, 136, in dem Untertitel „Der Staat als Institution“ vor. Indem er den Begriff jedoch beliebig ausweitet und etwa „das Leben in der Horde“, Familie und Privateigentum, und besonders Volk, Gesellschaft und Staat unterschiedslos als Institutionen bezeichnet (und *der* Anthropologie und Soziologie pauschal einen solchen Institutionenbegriff zuschreibt!) entleert er ihn von jeglicher analytischen Trennschärfe.

¹²⁷ Verwendet man sinnvollerweise einen engeren Institutionenbegriff, der, wie oben (bei A. 48) angedeutet, eine feste Organisationsstruktur voraussetzt, dann bleiben weniger nichtstaatliche Institutionen übrig (in den Poleis z.B. *eranoi*, *orgeones*, *thiasoi*, *syssitia*,) als bei dem extrem allgemeinen soziologischen Begriff, der letztlich nur das bezeichnet, was man traditionellerweise mit den schlichten Termini ‚Sitten‘ oder ‚Gebräuche‘ ausgedrückt hat. Außerdem verwischt der allgemeinere Begriff den Unterschied, daß der Staat auf einer anderen, „höheren“ Ebene agiert als die übrigen Institutionen, was sich daran zeigt, daß diese staatlichen Regelungen unterworfen sind, vgl. z. B. das solonische Gesetz LegGrSol 117a = 76a Ruschenbusch für die oben

Alle weiteren, von Meister / Seelentag gewürdigten „Möglichkeiten“ des Modells, wie diejenige, „Institutionen untereinander klar zu differenzieren“, oder zu fragen, „wie stark objektiviert eine Institution ist, ... wie weit ihr Geltungsanspruch reicht“, sind für jeden, der sich mit Institutionen beschäftigt, Selbstverständlichkeiten, die kein theoretisches „Modell“ benötigen. Wenn man aber eines heranzieht, dann muß ein solches soziologisches „Modell“ inhaltlich offen sein.¹²⁸ Ein Modell von Institutionalisierung muß anwendbar sein auf verschiedene, im besten Fall sämtliche vorstellbaren Institutionen. Der Staat ist davon eine Institution, auf die und auf deren Institutionalisierung ein solches allgemeines Konzept angewendet werden kann. Der Fehlschluß der Autoren besteht nun darin, daß sie den Staat nicht als einen Anwendungsfall ihres Modells auffassen, sondern mit Hilfe des Modells den Staatsbegriff eliminieren wollen. Das kann nicht aufgehen, weil das Modell eben keinen bestimmten Gegenstand hat und somit keinerlei alternative Aussage über das, was man normalerweise als Staat bezeichnet, ermöglicht. Umgekehrt hingegen schließt die Analyse der Staatsentstehung unbedingt die Institutionalisierung von Staatlichkeit ein.¹²⁹

Der Beitrag von Stefan Fraß in dem von Meister / Seelentag herausgegebenen Sammelband ist auf die „homerische Volksversammlung“ konzentriert. Diese wird, da sie als politische Institution eingeordnet wird, in unserem zweiten Teil näher betrachtet werden. Zur Begrifflichkeit bemerkt Fraß allerdings eingangs, es sei in Bezug auf das Politische von geringer Relevanz, ob man die Veränderungsprozesse der früharchaischen Gesellschaft „nun Staatsentstehung, Entstehung von Staatlichkeit oder auch politische Institutionalisierung nennen will“. Anschließend will er jedoch den Institutionalisierungsbegriff „vorziehen“ (also die ‚Staats‘-Termini ersetzen), weil sich damit „Phänomene wie die Entstehung panhellenischer Agone oder der Symposien als primär soziale (sic) Institutionen besser mit-

genannten „Vereine“, besonders die von Schmitz S. 730 zitierte Stelle aus Aristot. eth. Nic. 1160a 21: *πᾶσαι δ' αὐταὶ ὑπὸ τὴν πολιτικὴν εἰκόασιν εἶναι*: „von allen (i. e. diesen Gemeinschaften) kann man aber sagen, daß sie der Polisgemeinschaft untergeordnet sind“.

¹²⁸ Ähnliche, aber nicht ganz so offene Theorien wie die von Berger / Luckmann sind angeführt bei Hölkeskamp 2003, 82f.

¹²⁹ Vgl. Hölkeskamp 1999, 279; Van der Vliet 2005, 123: „Institutionalization is an essential aspect of state formation“; Fraß 2020, 217. S. dazu konkret Teil II.

einbeziehen“ ließen.¹³⁰ Da er sich mit solchen *sozialen* Phänomenen gar nicht befaßt, sondern mit der eindeutig *politischen* Institution der homerischen *agora*, ist es unverständlich, warum er auf die Terminologie verzichten will, die auf dem Staatsbegriff basiert. Umso unverständlicher wird das, wenn man auf seine 2018 publizierte Dissertation blickt, die mit einem Kapitel beginnt, das unter dem Titel „Staat und Staatlichkeit als analytische Kategorie“ genau die Verwendung des Staatsbegriffs verteidigt.¹³¹

Das Unterkapitel 2.6. (S. 23-28) erscheint denn auch einschlägig für unsere Thematik, denn es ist überschrieben: „Versuch einer (hinreichend vagen) Definition von Staatlichkeit“. Mit der Spezifizierung „hinreichend vage“ soll der Leser wohl darauf eingestellt werden, daß die versuchte Definition ausreichend unbestimmt sein müsse, um dem Gegenstand des Buches, dem archaischen Griechenland, gerecht werden zu können. Um einen Gegenstand treffend zu definieren, bedarf es jedoch keiner vagen, sondern einer 'hinreichend präzisen' Definition, wie schwierig auch immer diese zu erstellen sein mag. Der Versuch einer Definition jedenfalls scheint gleich zu Beginn des Unterkapitels mit folgendem Satz gemacht zu werden: „Der Staat ist dabei als institutionell-politischer Überbau der Gesellschaft zu verstehen, welcher eine Herrschaft ermöglicht, die unabhängig von der individuellen und situativen Macht einzelner Persönlichkeiten bestehen kann.“ (S. 23) Immerhin ist hier das zentrale Element jeder Staatlichkeit zumindest genannt, nämlich die überindividuelle Herrschaft, die auch oben als Kriterium postuliert wurde. Man fragt sich, warum der Staat eine solche Herrschaft nur „ermöglicht“ statt damit gleichgesetzt zu werden. Später ist jedoch auch von „Inhabern der höchsten Macht ('Staatsmacht')“ die Rede, „egal ob dies eine Versammlung, eine Gruppe oder eine einzelne Personen ist“ (S. 26), die wir doch wohl als die Subjekte, die Träger von Herrschaft verstehen dürfen.

Daß Fraß die soeben als Definition verstandene Formulierung (S. 23) selbst nicht als solche auffaßt und vertieft, ergibt sich aus seiner Ankündigung auf der nächsten Seite: „*Im Folgenden* (Herv. M. D.) soll daher der Versuch unternommen werden, eine Definition von Staatlichkeit zu geben, welche speziell auf die Entstehung des Staates ... ausgelegt ist“. Und auch

¹³⁰ Fraß 2020, 217f.

¹³¹ Fraß 2018, 6-28 (Kapitel 2). Ob es vielleicht an diesem Widerspruch liegt, daß Fraß seine eigene Dissertation im Beitrag von 2020 weder zitiert noch ins Literaturverzeichnis aufgenommen hat?

wenn gleich nach dieser Ankündigung einige Stichworte fallen, die für eine Staatsdefinition wichtig sind, wie Institutionalisierung, die Notwendigkeit einer ausreichend großen Zahl von Menschen und eines Territoriums, dann sind sie hier nicht eingebunden in eine allgemeine Definition, sondern vermischt mit Bedingungen, die zu einer Staatsentstehung führen können (nach Claessen) und mit Charakteristika eines 'Frühen Staates' (nach Grinin). Seine Konzentration auf die historische Entwicklung der frühen griechischen Polis, die der Gegenstand des weiteren Buches ist, verleitet Fraß am Schluß des Kapitels sogar zu der Behauptung, daß „eine allgemeingültige Lehrbuchdefinition von Staatlichkeit vielleicht für den modernen Staat als Völkerrechtssubjekt möglich ..., für die frühen Formen von Staatlichkeit ...“ aber nicht leistbar sei (S. 27). Nun soll eine „allgemeingültige“ Staatsdefinition ja gerade nicht auf eine bestimmte historische Epoche beschränkt sein, und daß nicht nur eine solche beschränkte, sondern eine wirklich umfassende Definition möglich ist, konnte hoffentlich weiter oben gezeigt werden. Fraß setzt zu Unrecht die jeweiligen spezifischen Abläufe von *Staatsbildungen*, die selbstverständlich unterschiedlich verlaufen und in ihren Besonderheiten zu analysieren sind, mit der *Staatsdefinition* gleich, die – deswegen wohl – „hinreichend vage“ ausfallen soll. Auf die Ausführungen von Fraß zu seinem Hauptthema, den „politischen Institutionalisierungsprozessen“ (so die Überschrift von Kapitel 7) in der frühen griechischen Polis, werde ich im zweiten Teil dieser Studie zurückkommen. Das Entwicklungsmodell, dem er erklärtermaßen folgt (S. 24), erfährt dabei auch meine grundsätzliche Zustimmung.

Die Absicht, den Staatsbegriff zu vermeiden, bringt die Notwendigkeit mit sich, alternative Begriff zu verwenden, um denselben Gegenstand zu bezeichnen. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings ergeben sich dabei folgende Probleme: Erstens sind diese Termini nicht ebenso präzise wie der Staatsbegriff. Das gilt schon, wie oben konstatiert, für das griechische Wort *polis*, das auch Staat in unserem Sinn bedeuten kann, daneben aber auch andere Bedeutungen besitzt.¹³² Verbreitet ist auch die Rede von einer „politischen Gemeinschaft“ oder „political community“ oder „comunità politica“. Außer den Staaten existieren jedoch weitere solche Gemeinschaften, z. B. sowohl überstaatliche wie die Europäische Union, als auch Untergliederungen des Staates wie Gemeinden, als auch nichtstaatliche wie politische Parteien. Das gilt gleichermaßen für den von

¹³² Vgl. o. mit A. 10.

Carl Schmitt vorgeschlagenen Begriff „Herrschaftsorganisation“¹³³ wie für die von Winterling gleich in Serie als Alternative zum römischen ‚Staat‘ präsentierten Vorschläge: „politische Einheit“, „politische Organisation“, „politische Gesellschaft“, die weitgehend synonym mit „politischer Gemeinschaft“ zu verstehen sind und die daher nicht spezifisch für das bezeichnete Gebilde sind, wie die Autoren behaupten, sondern im Gegenteil viel unspezifischer als jeder Staatsbegriff.¹³⁴ Und zweitens sprechen auch sprachpraktische Gründe gegen die Verwendung der zusammengesetzten Termini, insbesondere wenn ein weiterer Wortbestandteil dazutritt, was für die Verbindungen mit ‚Staat-‘ unproblematisch möglich ist. Man stelle sich aber vor, daß man statt von „Staatsverträgen“ von „Politischen-Gemeinschaften – Verträgen“ oder statt von Bundesstaaten von „Bünden politischer Einheiten“ oder ähnlichem reden soll!

Umgekehrt bietet es sich aber gerade aus sprachpraktischen Gründen an, da, wo bereits eindeutig von Staaten die Rede ist, die genannten Termini als Variationen einzusetzen, wie ich es auch selbst zu tun pflege. Sie werden aus dem Zusammenhang heraus als Synonyme des Staatsbegriffs erkennbar, auch wenn sie grundsätzlich noch weitere Bedeutungen besitzen können.¹³⁵

Eine andere Gruppe von Autoren verhält sich ambivalent. Einerseits sind sie dem Staatsbegriff gegenüber skeptisch, andererseits wollen sie auch nicht darauf verzichten. Das ist zum Beispiel ablesbar an der Praxis

¹³³ C. Schmitt 1958, 375ff. (ähnlich auch andere Staatsrechtler: Waldhoff 2023, Rn.1: „organisierte Form von Herrschaft“); contra Demandt 1995, 21; Flaig 2019, 40f. Vgl. für die verschiedenen Bereiche, in denen Herrschaft, auch organisierte Herrschaft, ausgeübt wird, die Ausführungen von M. Weber, die auszugsweise oben referiert sind.

¹³⁴ Winterling 2014, 256. Zur dazwischengestellten „politischen Integration“, die eine andere semantische Bedeutung hat, vgl. o. A. 109. Es ist dabei offenkundig, daß die extrem hohen Anforderungen, die Winterling an das Erklärungspotential des Staatsbegriffs stellt, nicht nur von diesem, sondern auch von keinem anderen einzelnen Begriff und daher auch nicht von denen, die Winterling vorschlägt, erfüllt werden können. Auch T. Schmitt 2017, 23-25, greift zu den Ersatz-Überbegriffen „politische Einheiten“ oder „Politische Organisationsformen“ für moderne und vormoderne Staaten und desavouiert damit selbst seinen Vorwurf, der Staatsbegriff sei allzu abstrakt.

¹³⁵ Ich vermute, daß auch Theodor Mommsen die Begriffe „Gemeinwesen“ und „Bürgerschaft“ aus solchen Gründen (und außerdem als Referenz an das lateinische *res publica*) als Synonym für den römischen „Staat“ verwendet hat und nicht, wie Winterling 2014, 256, insinuiert, um den Staatsbegriff durch besser geeignete Termini zu ersetzen. Das wäre bei einem Autor, der sein Werk als „Römisches Staatsrecht“ betitelt hat, doch merkwürdig.

K.-J. Hölkeskamp, den 'Staat' manchmal in Anführungszeichen zu setzen und manchmal nicht.¹³⁶ Aber die Referenz an die *beiden* gegensätzlichen Positionen löst deren Unvereinbarkeit natürlich nicht auf. Ebenfalls von einer gewissen Unentschiedenheit oder auch Unsicherheit zeugt die Doppelung „state or polity“, die nicht durchgehend, aber doch penetrant oft das Werk von P. Pettit durchzieht.¹³⁷ Denn wozu sonst diente es, dem Staatsbegriff ein weiteres Substantiv zur Seite zu stellen, ohne es zu erläutern, obwohl es nicht gerade geläufig ist, und das daher nur als Synonym für 'Staat' aufgefaßt werden kann?¹³⁸

Schluß: Die Polis als Staat

Mit Ausnahme der Minderheit von Autoren, die den Staatsbegriff auf die Moderne beschränken wollen, kommen alle, die den Staat als überepochales Phänomen bestimmen und ausführlicher oder auch nur rudimentär definieren, zu dem Ergebnis, daß die griechischen Poleis als Staaten anzusehen sind. Das ist auch nach meiner eigenen, oben erläuterten Definition der Fall. Es ist evident, daß die griechischen Stadtstaaten ein eigenes Territorium besaßen, um dessen Grenzen angesichts der Vielzahl der Stadtstaaten und deren oft kleinen Territorien unendlich oft gestritten wurde, nicht zuletzt auch häufig mit militärischen Mitteln. Zweitens bestanden die Poleis aus einem Staatsvolk in dem Sinn, daß es für die Zeitgenossen klar war, welche Menschen zu welcher politischen Gemeinschaft gehörten, auch wenn nicht immer, und gerade in der Frühzeit nicht, ein formales Bürgerrecht bestand. Und obwohl die Bevölkerung jeder Polis einem unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Status zugeordnet war und nur die Bürger politische Rechte innehatten und daher nur sie den Namen der Polis trugen (ὁ Ἀθηναῖος, ὁ Κορίνθιος) beziehungsweise der Polis als Ganzes den Namen gaben (οἱ Ἀθηναῖοι, οἱ Κορίνθιοι), während die ansässigen Fremden nur eingeschränkte Rechte genossen und die Unfreien überhaupt keine, so bildeten doch alle diese Schichten, die es in jeder Polis gegeben zu haben scheint, das jeweilige Staatsvolk,¹³⁹ weil sie in demselben abgegrenzten Territorium

¹³⁶ Hölkeskamp 2003, passim. Ein System ist dabei nicht erkennbar.

¹³⁷ Pettit 2023, 2 und oft.

¹³⁸ Hansen, 2004, 43 impliziert, daß „a 'polity' or a 'state'“ dieselbe Bedeutung haben.

¹³⁹ Diese Zusammensetzung des Staatsvolks entspricht, wie oben (A. 38) bemerkt, nicht der heutigen juristischen Definition, nach welcher als Staatsvolk nur die jeweiligen Staatsbürger gelten.

wohnhaft waren und weil sie derselben Staatsgewalt unterworfen waren. Damit ist das dritte Element genannt, das in allen Poleis vorhanden war, nämlich eine allgemeine oberste Gewalt. Wie oben konstatiert, manifestiert sich diese Gewalt in Institutionen, die sich parallel zur Zunahme der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Entwicklung stärker differenziert haben. Als typische Herrschaftsträger mit Zuständigkeit für die Regierung und Verwaltung einer Polis gelten die Volksversammlung, der Rat und die Amtsträger (die oft anachronistisch als 'Beamte' bezeichnet werden).

Die Autoren, die die Poleis ausdrücklich als Staaten anerkennen, richten ihren Blick im allgemeinen auf die klassische Zeit, also das 5. und 4. Jahrhundert v. Chr.¹⁴⁰ In dieser Phase, verschiedentlich dann auch erst in der anschließenden hellenistischen Zeit, waren die drei Elemente, die einen Staat ausmachen, am deutlichsten ausgeprägt, und vor allem lassen sie sich für viele Poleis erst dann in den Quellen nachweisen.¹⁴¹ Das gilt vor allem für das dritte und entscheidende Element, das der Staatsgewalt, da gerade die öffentliche Aufstellung von Inschriften, die von den beschlußfassenden Institutionen verfaßt sind, erst in dieser Zeit größere Verbreitung fand. Es ist allerdings einzuräumen, daß die Staatlichkeit nicht für jede einzelne Polis nachgewiesen werden kann. Dennoch ist es legitim, die Zuschreibung auf alle Stadtstaaten zu übertragen, da die strukturelle Entwicklung der griechischen Poleis grundsätzlich parallel verlief und da eine staatliche Struktur in allen Poleis, für die wir einschlägige Zeugnisse besitzen, erkennbar ist.

Aus dieser zeitlichen Einordnung ergibt sich, daß die Verhältnisse der vorausgehenden Epoche, also der archaischen Zeit (etwa 8. bis 6. Jahrhundert v. Chr.) weniger deutlich erkennbar sind und nur für eine geringere Anzahl von Poleis überhaupt ergründet werden können. Dementsprechend fallen die Antworten auf die Frage, *seit wann* die Poleis einen staatlichen Charakter besaßen, vielfältiger aus und hängen stärker davon ab, wie ein Staat definiert wird. Damit hängt die zweite Frage eng zusammen, *wie* nämlich und unter welchen Umständen die Entstehung der Staatlichkeit vor

¹⁴⁰ Vgl. e. g. Hansen 1998, 52-67; dens. 2002, passim; Walter 1998, 19; Van der Vliet 2005, 120; dens. 2008, 198.

¹⁴¹ Vgl. die Nachweise aus den Quellen bei Hansen 1998, 52-67. Das Gesagte gilt umso mehr für die zweite Form der griechischen Staaten, also die Ethne, die im allgemeinen als „Bundesstaaten“ verstanden werden. Bei diesen liegen entsprechende Zeugnisse oft erst aus hellenistischer Zeit vor. Auf die Ethne wird in diesem Beitrag daher nicht näher eingegangen, denn für die Staatsentstehung in der griechischen Frühzeit, die unseren Gegenstand bildet, sind für sie keine Quellen verfügbar.

sich gegangen ist, die ebenfalls sehr unterschiedlich beantwortet wird. Mit beiden Fragen wird sich der zweite Teil dieser Abhandlung befassen.

Literaturverzeichnis:

- Ambrosius 2001 = G. Ambrosius, *Staat und Wirtschaftsordnung. Eine Einführung in Theorie und Geschichte*, Stuttgart 2001.
- Anderson 2009 = G. Anderson, *The Personality of the Greek State*, in *JHS* 129 (2009) 1-22.
- Ando 2017 = C. Ando, *Introduction: States and State Power in Antiquity*, in C. Ando / S. Richardson (eds.), *Ancient States and Infrastructural Power. Europe, Asia, and America*, Philadelphia 2017, 1-16.
- Berent 1994 = M. Berent, *The Stateless Polis. Towards a Re-Evaluation of the Classical Greek Political Community*, Diss. Cambridge 1994.
- Berent 2006 = M. Berent *The Stateless Polis: A Reply to Critics*, in *Social Evolution & History* 5 (2006) 141-163.
- Börzel / Risse / Draude (eds.) 2015 = T.A. Börzel / T. Risse / A. Draude, *Governance in Areas of Limited Statehood: Conceptual Clarifications and Major Contributions of the Handbook*, in dies. (eds.), *The Oxford Handbook of Governance and Limited Statehood*, Oxford 2015, 3-25.
- Breuer 2014 = S. Breuer, *Der charismatische Staat. Ursprünge und Frühformen staatlicher Herrschaft*, Darmstadt 2014.
- Brooke / Strauss / Anderson (eds.) 2018 = J.L. Brooke / J.C. Strauss / G. Anderson (eds.), *State Formations. Global Histories and Cultures of Statehood*, Cambridge 2018.
- Carneiro 1970 = R.L. Carneiro, *A Theory of the Origin of the State*, in *Science* n. s. 169 (1970) 733-738.
- Cherry 1984 = J.F. Cherry, *The Emergence of the State in the Prehistoric Aegean*, in: *PCPS* n.s. 30 (1984) 18-48.
- Claessen 2002 = H.J.M. Claessen, *Was the State Inevitable?*, in *Social Evolution & History* 1 (2002) 101-117 [non vidi].
- Cohen 1978 = R. Cohen, *Introduction*, in R. Cohen / E.R. Service (eds.), 1-20.
- Cohen / Service 1978 = R. Cohen / E.R. Service (eds.), *Origins of the State. The anthropology of political evolution*, Philadelphia 1978.
- Demandt 1995 = A. Demandt, *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin 1995.
- Donlan 1997 = W. Donlan, *The Relations of Power in the Pre-State and Early State Polities*, in L.G. Mitchell / P.J. Rhodes (eds.), *The development of the Polis in archaic Greece*, London / New York 1997, 39-48.

- Dreher 1983 = M. Dreher, *Sophistik und Polisentwicklung*, Frankfurt a.M. 1983.
- Dreher 2005 = M. Dreher, *Bürgerstaat und Basisdemokratie*, in *Dike* 8 (2005) 115-162.
- Dreher 2006 = M. Dreher, *Die Primitivität der frühen spartanischen Verfassung*, in A. Luther / M. Meier / L. Thommen (Hrsg.), *Das frühe Sparta*, Stuttgart 2006, 43-62.
- Dreher 2017 = M. Dreher, *Die griechische Tyrannis als monarchische Herrschaftsform*, in S. Rebenich (Hrsg.), *Monarchische Herrschaft im Altertum*, Berlin 2017, 167-187.
- Dreher 2021 = M. Dreher, *Staat und Individuum in der griechischen Polis bis zur klassischen Zeit*, in: W. Riess (Hrsg.), *Colloquia Attica II. Neue Forschungen zu Athen im 5. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 2021, 119-142.
- Dreier 2006 = H. Dreier, *Grundgesetz. Kommentar*, Tübingen 2006².
- Eder 1990 = W. Eder, *Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger. Eine Einführung zum Thema Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, in: W. Eder / C. Ampolo (Hrsg.), *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, Stuttgart 1990, 12-32.
- Engels 1972 = F. Engels, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*, in MEW 21, Berlin 1972, 25-173 (1. Auflage 1884).
- Faraguna 2000 = M. Faraguna, *Individuo, stato e comunità. Studi recenti sulla polis*, in *Dike* 3 (2000) 217-229.
- Fraß 2018 = S. Fraß, *Egalität, Gemeinsinn und Staatlichkeit im archaischen Griechenland*, München 2018.
- Fraß 2020 = S. Fraß, *Die Institutionalisierung elitärer Konkurrenz in der homerischen Volksversammlung*, in Meister / Seelentag (Hrsg.), 217-233.
- Hall 2013 = J.M. Hall, *The Rise of the State Action in the Archaic Age*, in H. Beck (ed.), *A Companion to Ancient Greek Government*, Chichester 2013, 9-21.
- Hall 2014 = J.M. Hall, *A History of the Archaic Greek World ca. 1200 - 479 BCE*, Malden / Oxford / Carlton 2014².
- Hansen 1998a = M.H. Hansen, *Polis and City-State. An Ancient Concept and its Modern Equivalent*, Kopenhagen 1998.
- Hansen 1998b = M.H. Hansen, *Πόλις as the Generic Term for State*, in T.H. Nielsen (ed.), *Yet More Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 1997, 9-15.
- Hansen 2000 = M.H. Hansen, *A Survey of the Use of the Word polis in Archaic and Classical Sources*, in P. Flensted-Jensen (ed.), *Further Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 2000, 173-215.
- Hansen 2002 = M.H. Hansen, *Was the Polis a State or a Stateless Society*, in T.H. Nielsen (ed.), *Even more Studies in the Ancient Greek Polis*, Stuttgart 2002, 17-48.
- Hansen / Nielsen 2004 = M.H. Hansen / T.H. Nielsen (eds.), *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*, Oxford 2004.

- Herzog 1971 = R. Herzog, *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt a.M. 1971.
- Hölkeskamp 1999 = K.-J. Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999.
- Hölkeskamp 2003 = K.-J. Hölkeskamp, *Institutionalisierung durch Verortung. Die Entstehung der Öffentlichkeit im frühen Griechenland*, in J. Rüsen / K.J. Hölkeskamp (Hrsg.), *Sinn in der Antike*, Mainz 2003, 81-104.
- Huber u.a. 2015 = E. Huber, *Introduction*, in S. Leibfried u. a. (eds.), *Oxford Handbook of the Transformations of the State*, Oxford 2015, 1-32.
- Jellinek 1922 = G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1922⁴ (1. Aufl. 1900).
- Jessop 2018 = B. Jessop, *The State as a Social Relation*, in Brooke / Strauss / Anderson (eds.), 45-57.
- Larenz 1992 = K. Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin 1992² (Verkürzte Studienausgabe der 6. Aufl. Berlin 1991).
- Larenz / Canaris 1995 = K. Larenz / C.-W. Canaris, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin 1995³.
- Linke 2004 = B. Linke, *Macht und Herrschaft*, in E. Wirbelauer (Hrsg.), *Antike* (Oldenbourg Geschichte Lehrbuch), München 2004, 353-361.
- Lundgreen 2014 = C. Lundgreen, *Staatsdiskurse in Rom? Staatlichkeit als analytische Kategorie für die römische Republik*, in Ders. (Hrsg.), *Staatlichkeit in Rom? Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik*, Stuttgart 2014, 15-61.
- Lundgreen 2019 = C. Lundgreen, *Statualità e Principato augusteo*, in *Politica Antica* IX (2019) 99-139.
- Lundgreen 2020 = C. Lundgreen, *Schlüsselmonopole oder Governance-Funktionen? Alternative Annäherungen an Staatlichkeit in der griechischen Archaik*, in Meister / Seelentag (Hrsg.), 157-192.
- Maffi 2022 = A. Maffi, *Recensione a J.B. Meister / G. Seelentag (Hrsg.) 2020*, in *Dike* 25 (2022) 243-273.
- Meier 2004 = C. Meier, *Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte*, Berlin 2004.
- Meister / Seelentag (Hrsg.) = J.B. Meister / G. Seelentag (Hrsg.), *Konkurrenz und Institutionalisierung in der griechischen Archaik*, Stuttgart 2020.
- Meyer 1907 = E. Meyer, *Geschichte des Altertums. Einleitung. Elemente der Anthropologie* (Band I, erste Hälfte), Stuttgart 1907².
- Möllers 2011 = C. Möllers, *Staat als Argument*, Tübingen 2011. Zweite, unveränderte Auflage mit aktueller Einleitung (1. Aufl. 2000).
- Möllers 2016 = C. Möllers, *Der vermisste Leviathan. Juristische Staatstheorie in der Bundesrepublik*, Frankfurt a.M. 2016³.
- Quaritsch 1998 = H. Quaritsch, *Der Staatsbegriff und die antiken Politik-Theorien*, in W. Schuller (Hrsg.), *Politische Theorie und Praxis im Altertum*, Darmstadt

1998, 278-290.

Pettit 2023 = P. Pettit, *The State*, Princeton 2023.

Scheidel 2016 = W. Scheidel, *Studying the State*, in P.F. Bang / W. Scheidel (eds.), *The Oxford Handbook of the State in the Ancient Near East and Mediterranean*, Oxford 2016, 5-57.

Schlichte 2015 = K. Schlichte, *A Historical-Sociological Perspective on Statehood*, in Börzel / Risse / Draude (eds.) 2015, 48-67.

Schmitt, C. 1958 = C. Schmitt, *Der Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff*, in Ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, Berlin 1958³ (orig. 1941) [non vidi; zitiert nach Lundgreen 2014 und anderen Autoren].

Schmitt, T. 2017 = T. Schmitt, *Die Polis als Staat*, in C. Horst / T. Schmitt (Hrsg.), *Die antike Stadt: Begriff – Imagination – Soziale Realität*, Bremen 2017, 9-28.

Schmitz 2023 = W. Schmitz, *Leges Draconis et Solonis (LegDrSol). Eine neue Edition der Gesetze Drakons und Solons mit Übersetzung und historischer Einordnung*, 2 Bde., Stuttgart 2023.

Schuller 1993 = W. Schuller, *Die Polis als Staat*, in M.H. Hansen (ed.), *The Ancient Greek City-State*, Kopenhagen 1993, 106-128.

Schuppert 2010 = G.F. Schuppert, *Staat als Prozess. Eine staatsrechtliche Skizze in sieben Aufzügen*, Frankfurt a.M. 2010.

Sellnow 1976 = I. Sellnow, *Bürgerliche Theorien über Staat und Staatsentstehung*, in J. Herrmann / I. Sellnow (Hrsg.), *Beiträge zur Entstehung des Staates*, Berlin 1976³, 235-254.

Simmel 1992 = G. Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt a.M. 1992 (1. Aufl. 1908).

Shaw 2023 = B.D. Shaw u.a., *Debate: Was There a Medieval „State“?*, in *medieval worlds* 18 (2023) 3-71.

Skinner 2018 = Q. Skinner, *On the Person of the State*, in Brooke / Strauss / Anderson (eds.) 2018, 25-44.

Stahl 2003 = M. Stahl, *Gesellschaft und Staat bei den Griechen: Archaische Zeit*, Paderborn 2003.

Ulf / Kistler 2020 = C. Ulf / E. Kistler, *Die Entstehung Griechenlands*, Berlin / Boston 2020.

Van der Vliet 2005 = E.Ch.L. Van der Vliet, *Polis. The Problem of Statehood*, in *Social Evolution & History* 4 (2005) 120-150.

Van der Vliet 2008 = E.Ch.L. Van der Vliet, *The Early State, the Polis and State Formation in Early Greece*, in *Social Evolution & History* 7 (2008) 197-221.

Van der Vliet 2011 = E.Ch.L. Van der Vliet, *The Early Greek Polis: Regime Building, and the Emergence of the State*, in N. Terrenato / D. Haggis (eds.), *State Formation in Italy and Greece. Questioning the Neoevolutionist Paradigma*, Oxford / Oakwill 2011, 119-134.

- Vom Hau 2015 = M. Vom Hau, *State Theory. Four Analytical Traditions*, in S. Leibfried u. a. (eds.), *Oxford Handbook of the Transformations of the State*, Oxford 2015, 131-151.
- Waldhoff 2023 = C. Waldhoff, *A. Staat, Verfassung, Verfassungsstaat*, in U. Kischel / H. Kube (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts I*, München 2023 (<https://www.juris.de/r3/print/document>, 8. 10. 2024).
- Walter 1998 = U. Walter, *Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte*, in Th. Hantos / G.A. Lehmann (Hrsg.), *Althistorisches Kolloquium für Jochen Bleicken*, Stuttgart 1998, 9-27.
- Weber 1972 = M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972⁵ (1. Aufl.1921/22).
- Welwei 1998 = K.-W. Welwei, *Die griechische Polis*, Stuttgart 1998² (1. Aufl. 1983).
- Winterling 2014 = A. Winterling, *'Staat' in der griechisch-römischen Antike?*, in Lundgreen (Hrsg.), *Staatlichkeit in Rom? Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik*, Stuttgart 2014, 249-256.